

**Ausgabe Nr. 08/2003
vom 5. September 2003**

INHALT

	Seite
Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 17. Sitzung am 24.07.2003)</i>	253
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Information Engineering (science information, data and content) der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 17. Sitzung am 24.07.2003)</i>	289
Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Fremdsprachenhochschule Tianjin und der Universität Osnabrück <i>(vom 11. Juli 2003)</i>	328
Agreement on Student Exchange between the University of Osnabrück and Hitotsubashi University <i>(vom 11. Juli 2003)</i>	329

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

**für die Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Universität Osnabrück**

Neufassung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats am 18. Juni 2003
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 17. Sitzung am 24. Juli 2003

INHALT:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1	Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums	256
§ 2	Diplomgrade	256
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	256
§ 4	Prüfungsfristen	257
§ 5	Prüfungsausschuss	257
§ 6	Prüfende und Beisitzende	257
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	258
§ 8	Zulassung	259
§ 9	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	260
§ 10	Regelung für behinderte Studierende	261
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	261
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote	261
§ 13	Bonus- und Maluspunkte	262
§ 14	Zeugnisse und Bescheinigungen	263
§ 15	Zusatzprüfungen	263
§ 16	Ungültigkeit der Prüfung	263
§ 17	Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsakte	264
§ 18	Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	264
§ 19	Widerspruchsverfahren	264

ZWEITER TEIL: DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 20	Art und Umfang der Diplomvorprüfung	265
§ 21	Fachprüfungen, Teilfach-Prüfungen, Fachnoten der Diplomvorprüfung	265
§ 22	Zulassung zur Diplomvorprüfung	266
§ 23	Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung	266
§ 24	Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomvorprüfung	266

DRITTER TEIL: DIPLOMPRÜFUNG

§ 25	Art und Umfang der Diplomprüfung	267
§ 26	Fachprüfungen, Teil-Fachprüfungen, Fachnoten der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung,	268
§ 27	Zulassung zur Diplomprüfung	269
§ 28	Diplomarbeit	269
§ 29	Wiederholung der Diplomarbeit	270
§ 30	Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomprüfung	271
§ 31	Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch	271
§ 32	Mündliche Prüfung	271

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33	Übergangsbestimmungen	272
§ 34	Inkrafttreten	272

ANLAGEN:

Anlage 1: Muster-Diplomurkunde	273
Anlage 2a: Muster-Diplomvorprüfungszeugnis.....	274
Anlage 2b: Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	275
Anlage 2c: Muster-Diplomprüfungszeugnis für Diplom-Kaufleute/ Diplom-Kaufleute (Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) / Diplom-Volkswirte.....	276
Anlage 2d: Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre	277
Anlage 2e: Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik.....	278
Anlage 2f: Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre.....	279
Anlage 3: Prüfungsanforderungen und Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung	280
Anlage 4: Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung.....	281
Anlage 5: Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflicht- fächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre	287
Anlage 6: Liste der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre.....	288

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der wissenschaftlichen Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

§ 2 Diplomgrade

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend: Fachbereich)
 1. im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“,
 2. im Studiengang Volkswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Darüber stellt der Fachbereich eine Diplomurkunde aus (gemäß Anlage 1). Nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“ gemäß § 25 Absatz 3 ist der Zusatz „mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik“ in der Diplomurkunde aufzuführen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grund- und das Hauptstudium jeweils 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer im Grundstudium bzw. im Hauptstudium ist in § 20 bzw. in § 25 geregelt.

§ 4 Prüfungsfristen

- (1) Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen können auch vor Ablauf der in § 3 Absatz 2 genannten Fristen abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen werden in der Regel im Anschluss an jedes Semester abgenommen. Die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungen sind Ausschlussfristen. Mitteilungen an die Kandidatinnen oder Kandidaten ergeben durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegende Verantwortung zur Durchführung von Prüfungen kann von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. Ihm gehören fünf Mitglieder des Fachbereichs an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied, welches die Studierendengruppe vertritt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Das studentische Mitglied hat bei Fragen der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Prüfende können grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und –professoren sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine Universitätsdiplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Studierende können für die Abnahme mündlicher Prüfungsleistungen aus dem Kreis der für dieses Fach bestellten Prüfenden Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 bis 3 entsprechend.
- (6) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit diese Fächer nicht enthalten, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem ausländischen Studiengang sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Fachnote in einem in den Listen der Anlagen 5 und 6 aufgeführten Wahlpflichtfach, welches an einem anderen Fachbereich der Universität Osnabrück erfolgreich studiert wurde, wird ohne Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 anerkannt.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ mit Angabe der Hochschule aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Bonuspunkte gemäß § 13 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Diplomvorprüfungs- bzw. im Diplomprüfungszeugnis ist zulässig.
- (6) Der Antrag auf Anrechnung ist von der oder dem Studierenden beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form zu stellen.

§ 8 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist gemäß den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Teils dieser Diplomprüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Zeitraums zu stellen.
- (2) Soweit der Zweite und Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts anderes oder weiteres bestimmen, kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Osnabrück für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:
 1. Nachweis nach Absatz 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
 3. ggf. Vorschläge für Prüfende gemäß § 6 Absatz 3.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt, und dass zu den folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen, sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Seminarleistung (Absatz 4);
4. Projektleistung (Absatz 5).

In die Prüfungsleistungen nach Nr. 1 können auch Vorleistungen (z.B. Zwischenklausuren, Präsentationen, Übungsaufgaben) einbezogen werden. Die Gewichtung von Vorleistungen regelt die Studienordnung. Klausuren und Vorleistungen können auch in Multiple-Choice-Form erfolgen.

(2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt für eine Lehrveranstaltung oder einen Lehrveranstaltungsblock 60 bis 120 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

(4) Eine Seminarleistung kann umfassen:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung (schriftliche Seminararbeit, Lösungen zu Fallstudien u.ä.) mit Problemen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion,
2. die regelmäßige mündliche Beteiligung an der Diskussion der schriftlichen Seminararbeiten,
3. eine Klausur gemäß Absatz 2.

Die Zulassung zu Seminaren kann an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft werden, z. B. an die bestandene Vordiplomprüfung, die erfolgreiche Teilnahme an Teilfachprüfungen usw.. Unter Wahrung der Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 kann nur der Fachbereichsrat den Zugang zu Seminaren nur mit dem Ziel beschränken, eine nach Veranstaltungen gleichmäßigere Verteilung zu erreichen. Für Proseminare gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(5) Eine Projektleistung umfasst die praktische Anwendung von Methoden und Techniken des Fachs zur Lösung realer Problemstellungen, z.B. Softwareentwicklung oder Praxisprojekte in Unternehmen. Projektleistungen können schriftlich oder mündlich erbracht werden. Bei Gruppenleistungen müssen die individuellen Beiträge getrennt bewertbar sein.

(6) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Im Falle von Seminaren, Projekten und Vorleistungen nach Absatz 1 obliegt die Festlegung von Art und Termin der Prüfungsleistungen den Prüfenden.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen langandauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 1. trotz Anmeldung zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind als solche keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der Prüfungsleistung ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen – z.B. unbefugte Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft - oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein Prüfling, der den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüferenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wegen triftiger Gründe, die die Einhaltung des ursprünglichen Termins verhindern, kann der Abgabetermin in der Regel um insgesamt zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Note lautet:
1. bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,
 2. bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,
 3. bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
 4. bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
 5. bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn
1. der Prüfling die im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach festgelegte erforderliche Anzahl an Bonuspunkten erworben hat,
 2. die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.
- Die Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die gemäß der Bestimmungen im Zweiten und Dritten Teil für das jeweilige Fach anrechenbaren Prüfungsleistungen. Als Gewichte dienen die den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordneten Bonuspunkte gemäß § 13. Der Absatz 4 gilt entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bonus- und Maluspunkte

- (1) Für jeden zur Diplomvorprüfung (§ 22) oder zur Diplomprüfung (§ 27) zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle jeweils ein Bonus- und Maluspunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Bonus- und Maluspunktekonten geführt.
- (2) Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte vergeben. Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so werden ihm vom Prüfungsausschuss Maluspunkte vergeben.
- (3) Die Zahl der in einer gemäß § 9 Absätze 2 bis 4 abgelegten Prüfungsleistung erworbenen Bonus- oder Maluspunkte entspricht der Semesterwochenstundenzahl (SWS-Zahl) der entsprechenden Lehrveranstaltung; eine mehrfache Vergabe von Bonuspunkten und eine mehrfache Anrechnung zu jeweils gleichen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (4) Wird ein in den Listen der Anlagen 5 und 6 aufgeführtes Wahlpflichtfach an einem anderen Fachbereich der Universität Osnabrück studiert und dort nicht im Sinne dieser Prüfungsordnung studienbegleitend, sondern in Form einer Blockprüfung abgeprüft, werden dem Prüfling für eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einer solchen Blockprüfung vom Prüfungsausschuss insgesamt 12 Maluspunkte vergeben.
- (5) Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungszeitraumes (entsprechend § 9 Absatz 6) wird der Stand der Bonus- und Maluspunktekonten bekannt gegeben.

- (6) Bonus- und Maluspunkte für die Diplomprüfung können bereits vor Abschluss der Diplomvorprüfung erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 Absatz 3 vorliegt. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuss bzw. die von ihm beauftragte Stelle ein vorläufiges Bonuspunktekonto und Maluspunktekonto, dessen Stand bei Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 auf das Bonuspunktekonto und das Maluspunktekonto des Hauptstudiums übertragen wird.
- (7) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Hauptstudium gelten die im Dritten Teil festgelegten Auflagen und Beschränkungen.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich ein Zeugnis (Diplomvorprüfungszeugnis bzw. Diplomprüfungszeugnis gemäß Anlage 2) auszustellen. Neben den Fachnoten werden auch die Gesamtnoten mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Das Zeugnis enthält neben den Fachnoten und der Gesamtnote in einem Beiblatt eine Aufstellung aller Veranstaltungen, für die die oder der Studierende im jeweiligen Studienabschnitt Bonuspunkte erworben hat, jeweils mit Angabe der SWS-Zahl und der erreichten Note. Auf dem Diplomvorprüfungszeugnis wird die Gewichtung der Fächer zusammen mit der Fachnote ausgewiesen.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich auf schriftlichen Antrag einer Prüfung in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlpflichtfächern) unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 11 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein berichtigtes Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Prüfungsakte

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einem Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch sachlich begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme der oder des Prüfenden. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch erneut nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht statt gegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

ZWEITER TEIL: DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 20 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre einheitlichen Diplomvorprüfung finden Fachprüfungen in den folgenden sechs Fächern statt:
 1. „Betriebswirtschaftslehre“ mit einem Gesamtumfang von 13 Bonuspunkten,
 2. „Volkswirtschaftslehre“ mit einem Gesamtumfang von 13 Bonuspunkten,
 3. „Quantitative Methoden“ mit einem Gesamtumfang von 18 Bonuspunkten,
 4. „Wirtschaftsinformatik“ mit einem Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten,
 5. „Technik des Rechnungswesens“ mit einem Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten,
 6. „Recht“ mit einem Gesamtumfang von 11 Bonuspunkten.

§ 21 Fachprüfungen, Teilfach-Prüfungen, Fachnoten der Diplomvorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen setzen sich zusammen
 1. im Fach „Betriebswirtschaftslehre“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (mit einem Umfang von 1 Bonuspunkt),
 - b) Kostenrechnung (2 Bonuspunkte),
 - c) Produktion (2 Bonuspunkte),
 - d) Investition und Finanzierung (2 Bonuspunkte),
 - e) Marketing (2 Bonuspunkte),
 - f) Jahresabschluss (2 Bonuspunkte),
 - g) Organisation (2 Bonuspunkte);
 2. im Fach „Volkswirtschaftslehre“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (1 Bonuspunkt),
 - b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (2 Bonuspunkte),
 - c) Mikroökonomische Theorie (4 Bonuspunkte),
 - d) Makroökonomische Theorie (4 Bonuspunkte),
 - e) Wirtschafts- und Finanzpolitik (2 Bonuspunkte);die unter 1a) und 2a) genannten Veranstaltungen werden als Einheit abgeprüft;
 3. im Fach „Quantitative Methoden“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Mathematik I (4 Bonuspunkte),
 - b) Mathematik II (4 Bonuspunkte),
 - c) Statistik I (5 Bonuspunkte),
 - d) Statistik II (5 Bonuspunkte);
 4. im Fach „Wirtschaftsinformatik“ aus der Prüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ (4 Bonuspunkte);
 5. im Fach „Technik des Rechnungswesens“ aus der Prüfung zur Veranstaltung „Buchführung und Abschluss“ (4 Bonuspunkte);
 6. im Fach „Recht“ aus getrennten Prüfungen (Teilfach-Prüfungen) zu den Veranstaltungen (Teilfächern)
 - a) Öffentliches Recht (3 Bonuspunkte),
 - b) Zivilrecht I (4 Bonuspunkte),
 - c) Zivilrecht II (4 Bonuspunkte).Das Teilfach „Zivilrecht I“ setzt sich zusammen aus den beiden Vorlesungen „Einführung ins Zivilrecht“ und „Vermögensrecht I“ mit einem Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden, das Teilfach „Zivilrecht II“ aus den beiden Vorlesungen „Vermögensrecht II“ und „Gesellschaftsrecht“ mit einem Umfang von ebenfalls jeweils zwei Semesterwochenstunden.

- (2) Die Fachnoten ergeben sich in den Fächern „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Quantitative Methoden“ und „Recht“ jeweils als arithmetisches Mittel der mit der Zahl der erworbenen anteiligen Bonuspunkte gewichteten Noten der Teilfach-Prüfungen der jeweiligen Teilfächer gemäß Absatz 1, im Fach „Wirtschaftsinformatik“ als Note der Prüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ und im Fach „Technik des Rechnungswesens“ als Note der Prüfung zur Veranstaltung „Buchführung und Abschluss“.
- (3) Im Rahmen der Diplomvorprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren erbracht.
- (4) Die Prüfungsanforderungen sowie die Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung sind in der Anlage 3 festgelegt.

§ 22 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen vor der ersten Prüfungsleistung oder Teilfach-Prüfungsleistung. Für jede Fachprüfung oder Teilfach-Prüfung muss zusätzlich eine gesonderte Anmeldung erfolgen. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sowie die Anmeldungen zu den Fachprüfungen bzw. den Teilfach-Prüfungen nach Absatz 1 können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nach § 8 Absatz 1 zurückgenommen werden.

§ 23 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn 63 Bonuspunkte in den in § 21 Absatz 1 genannten Fachprüfungen erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit den in den einzelnen Fächern erworbenen Bonuspunkten gewichteten Fachnoten. § 12 Absätze 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, sobald der Prüfling 31 Maluspunkte erreicht hat, bevor die in § 23 Absatz 1 angeführte Bedingung erreicht ist.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden (Wiederholung der Diplomvorprüfung). Erreicht der Prüfling danach weitere 31 Maluspunkte, bevor die in § 23 Absatz 1 angeführte Bedingung erreicht ist, so ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Einzelne in § 21 Absatz 1 genannte Prüfungen bzw. Teilfach-Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen im Grundstudium sind jeweils innerhalb der beiden nächstfolgenden Semester abzulegen. Der Prüfling wird aufgefordert die nicht bestandene Prüfung unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zu wiederholen. Dabei wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Wiederholung nach Absatz 3 vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Teilfach-Prüfung im Grundstudium ist nicht zulässig.

- (6) In einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

DRITTER TEIL: DIPLOMPRÜFUNG

§ 25 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen (erster Teil) und der Diplomarbeit (zweiter Teil). Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen und Seminarleistungen, im Falle von Wirtschaftsinformatik-Fächern wahlweise zusätzlich auch aus Projektleistungen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann frühestens erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Absatz 4 Sätze 1 und 2 erfüllt sind.
- (2) Die Fachprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erstrecken sich im Studiengang Betriebswirtschaftslehre auf die fünf Fächer
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Spezielle Betriebswirtschaftslehre I mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Spezielle Betriebswirtschaftslehre II mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

Die Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer findet sich in Anlage 5. Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren nach c) und d) können nicht zwei Fächer aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 zusammen gewählt werden. Wird das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ als Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt, müssen mindestens 10 Bonuspunkte in Lehrveranstaltungen mit betriebswirtschaftlichen Inhalten erworben werden.

- (3) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik erstrecken sich die Fachprüfungen auf die fünf Fächer
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Volkswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Spezielle Betriebswirtschaftslehre aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Spezielle Betriebswirtschaftslehre aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

Als Wahlpflichtfach kann nur eines der in Anlage 5 Nr. 2 Buchstabe a) bis c) genannten Fächer gewählt werden.

- (4) Die Fachprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erstrecken sich im Studiengang Volkswirtschaftslehre auf die fünf Fächer
- Volkswirtschaftstheorie mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Volkswirtschaftspolitik mit einem Gesamtumfang von 14 Bonuspunkten,
 - Finanzwissenschaft mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten,
 - Wahlpflichtfach mit einem Gesamtumfang von 12 Bonuspunkten.

Eines der unter b) und c) genannten Fächer kann bei unverändertem Gesamtumfang wahlweise ersetzt werden durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ oder das Fach „Ökonometrie“. Wird eines der unter b) und c) genannten Fächer durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ ersetzt, müssen mindestens 10 Bonuspunkte in Lehrveranstaltungen mit volkswirtschaftlichen Inhalten erworben werden. Die Liste der zulässigen Wahlfächer findet sich in Anlage 6.

- (5) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Hauptstudium gelten darüber hinaus die folgenden Auflagen und Beschränkungen:
 1. Mindestens 8 Bonuspunkte müssen im Rahmen von Seminaren erworben werden, davon
 - a) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Seminaren in den Fächern Spezielle Betriebswirtschaftslehre I, Spezielle Betriebswirtschaftslehre II und Volkswirtschaftslehre,
 - b) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Seminaren in zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren des Bereichs Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 und Volkswirtschaftslehre,
 - c) im Studiengang Volkswirtschaftslehre 2 Bonuspunkte in einem Seminar im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und weitere 4 Bonuspunkte in den volkswirtschaftlichen Prüfungsfächern.
 2. Sobald in einem der fünf Prüfungsfächer der in Absatz 2 bzw. Absatz 3 angeführte Gesamtumfang an Bonuspunkten erreicht ist, können in diesem Fach weitere Bonuspunkte nicht mehr erworben werden.
 3. Es müssen insgesamt mindestens 64 Bonuspunkte erworben werden. Sind 64 Bonuspunkte erreicht, können weitere Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Gesamtumfangs in einzelnen Prüfungsfächern notwendig sind oder soweit sie sich auf Prüfungsleistungen beziehen, zu denen sich der Prüfling bereits angemeldet hat.
- (6) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem von Vertretern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angebotenen Prüfungsfach geschrieben werden. Bei einem zweiten Studienabschluss am Fachbereich ist eine zweite Diplomarbeit anzufertigen. Das Thema der zweiten Diplomarbeit ist einem anderen Prüfungsfach nach Satz 1 als dasjenige der ersten Diplomarbeit zu entnehmen.
- (7) Die Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sind in der Anlage 4 festgelegt.

§ 26 Fachprüfungen, Teil-Fachprüfungen, Fachnoten der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung werden studienbegleitend durchgeführt. Zu den in § 25 Absätze 2 bis 4 genannten Fächern werden dazu jeweils getrennte Teilfach-Prüfungen zu entsprechenden Veranstaltungen (Teilfächern) des Hauptstudiums durchgeführt. Bonuspunkte werden durch bestandene Teilfach-Prüfungen, Maluspunkte durch nicht bestandene Teilfach-Prüfungen erworben. Die Studienordnungen zu den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können für die einzelnen Fächer inhaltliche Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere in Form von Pflichtveranstaltungen enthalten.
- (2) Im Rahmen von Teil-Fachprüfungen können auch Blöcke von Veranstaltungen (Teilfächern) abgeprüft werden, die einen Gesamtumfang von 4 Bonuspunkten nicht überschreiten und in maximal zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Teilfach-Prüfung im Hauptstudium ist nicht zulässig.

- (4) Die Fachnoten der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit der Zahl der erworbenen Bonuspunkte gewichteten Noten der Teilfach-Prüfungen der in jedem Fach erfolgreich absolvierten Teilfächer. Wird ein Fach insgesamt an einem anderen Fachbereich studiert und dort nicht studienbegleitend abgeprüft, so wird die von dem anderen Fachbereich für dieses Fach festgesetzte Note als Fachnote der schriftlichen Prüfung übernommen.

§ 27 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 8 Absatz 1 erfolgt gesondert für den ersten Teil und den zweiten Teil der Diplomprüfung.
- (2) Für die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung erfolgt das Zulassungsverfahren gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Prüfung. Für jede Prüfungsleistung im Rahmen von Teilfach-Prüfungen muss eine gesonderte schriftliche Anmeldung (Mitteilung) erfolgen. § 8 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 gelten entsprechend. Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Teilfach-Prüfungen setzt neben den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomfach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ sind:
1. Deutschsprachige Studierende müssen den erfolgreichen Besuch von zwei Fachsprachkursen – und zwar von einem englischen Fachsprachkurs und einem französischen oder einem spanischen Fachsprachkurs - nachweisen. Studierende mit nicht-deutscher sowie nicht-englischer Muttersprache müssen den erfolgreichen Besuch von einem nicht-muttersprachlichen Fachsprachkurs nachweisen.
 2. Auslandserfahrung muss durch ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum oder mindestens ein Studiensemester im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben werden. Mit der Anrechnung der Studienleistungen des Auslandsstudiums auf ein wirtschaftswissenschaftliches Studienfach gilt die Auslandserfahrung als nachgewiesen.
- (3) Studierende des dritten, vierten und fünften Fachsemesters können vorläufig zu den Teilfach-Prüfungen im Hauptstudium zugelassen werden. Die vorläufige Zulassung ist neben den Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 mit der Auflage verbunden, dass der Prüfling zum Zeitpunkt des Antrags auf vorläufige Zulassung im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 47 Bonuspunkte angesammelt hat. Besteht der Prüfling die Diplomvorprüfung im dritten, vierten bzw. fünften Fachsemester, dann ist er ohne weitere Meldung gemäß § 8 Absatz 1 zu den Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung zugelassen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Diplomarbeit, dem zweiten Teil der Diplomprüfung, erfolgt gemäß § 8 Absatz 1. Sie setzt neben den Vorgaben nach § 8 Absatz 2 die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren voraus. Der Zulassungsantrag zur Diplomarbeit kann bis spätestens drei Wochen nach Eingang beim Prüfungsausschuss zurück genommen werden.

§ 28 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe und den Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor eines wissenschaftlichen Fachbereichs einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

- (3) Der Prüfling kann die oder den Erstprüfenden und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen. Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt und einem Prüfungsfach zugeordnet. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling fachlich von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik muss die Diplomarbeit einer der Speziellen Betriebswirtschaftslehren aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik nach Anlage 5 Absatz 1 zugeordnet sein.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurück gegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen auf schriftlichen Antrag des Prüflings die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von maximal sechs Monaten verlängern. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellt werden und bedarf, falls der Antrag auf Fristverlängerung nicht durch Krankheit begründet wird, der Zustimmung der oder des Erstprüfenden.
- (6) Der Prüfling kann beim Prüfungsausschuss mit Befürwortung durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden die Ausgabe einer Diplomarbeit mit einer längeren Bearbeitungsdauer als drei Monate beantragen (freie wissenschaftliche Arbeit). Das Thema für eine solche Arbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Unverzüglich nach der Festlegung des Themas teilt die oder der Erstprüfende dem Prüfungsausschuss das Thema mit, und der Prüfungsausschuss gibt das Thema aus. Die freie wissenschaftliche Arbeit muss zu dem von der oder dem Erstprüfenden festgesetzten Termin, spätestens aber sechs Monate nach Aushändigung des Themas abgeliefert werden.
- (7) Der Prüfling hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe hat der Prüfling weiterhin schriftlich zu versichern, dass er die Diplomarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht frist- oder formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (9) Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Absätze 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 29 Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten, spätestens sechs Monate nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch (§ 28 Absatz 5 Satz 2) gemacht wurde.
- (3) § 24 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 30 Bestehen und Gesamtergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
 1. mindestens 64 Bonuspunkte in Fachprüfungen der in § 26 Absatz 2 bzw. § 26 Absatz 3 genannten Fächer erreicht sind,
 2. die Auflagen und Beschränkungen von § 26 Absätze 2 bis 4 erfüllt sind und
 3. die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Summe des ungewogenen arithmetischen Mittels der fünf Fachnoten mit einem Gewicht von fünf Siebtel und der Note der Diplomarbeit mit einem Gewicht von zwei Siebtel.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird auf dem Zeugnis die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ ausgewiesen, falls die Note der Diplomarbeit und alle fünf Fachnoten „sehr gut“ lauten.

§ 31 Nichtbestehen, Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, sobald der Prüfling 32 Maluspunkte erreicht hat.
- (2) Studierende können nach bestandener Vordiplomprüfung im Rahmen von Teilfach-Prüfungen des Hauptstudiums bis zum fünften Semester jeweils maximal drei Freiversuche, im sechsten Semester insgesamt zwei Freiversuche und im siebten Semester einen Freiversuch wahrnehmen. Ein Freiversuch vermeidet bei Nichtbestehen den Maluspunkt. In den jeweiligen Semestern nicht ausgeschöpfte Freiversuche verfallen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag innerhalb der nächsten zwei Semester wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Ist die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, kann sie unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden. Erreicht der Prüfling danach weitere 32 Maluspunkte oder ist bzw. gilt die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, und ist eine Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 30 nicht mehr möglich oder wird eine Wiederholung der Diplomarbeit nicht in Anspruch genommen, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Auf die Wiederholung einzelner schriftlicher Teilfach-Prüfungen in Teilfächern besteht mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Fälle kein Anspruch. Im Falle von Pflichtveranstaltungen werden Teilfach-Prüfungen jeweils spätestens mit Ablauf von zwei Semestern angeboten.

§ 32 Mündliche Prüfung

- (1) Auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag können Studierende in maximal einem der Fächer gemäß § 25 Absatz 2 Buchstaben a) bis e) bzw. § 25 Absatz 3 Buchstaben a) bis e) bzw. § 25 Absatz 4 Buchstaben a) bis e) eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. Der Inhalt der mündlichen Prüfung erstreckt sich über das gesamte Fach.
- (2) Eine mündliche Prüfung in einem insgesamt an einem anderen Fachbereich studierten Fach ist ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 zu beantragen. Der schriftliche Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistungen in einer dem betreffenden Fach zugeordneten Teilfach-Prüfung zu stellen.
- (4) In dem Fach, in dem eine mündliche Prüfung gemäß Absätze 1 und 2 absolviert wird, ergibt sich die Fachnote als Summe der schriftlichen Fachnote gemäß § 26 Absatz 4 mit einem Gewicht von sechs Zehntel und der Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von vier Zehntel.

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben werden. Für Studierenden die seit dem Wintersemester 2002/2003 an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben sind, gelten die Bonus- und Maluspunkteregeln der in Kraft tretenden Ordnung mit der Maßgabe, dass keiner der Betroffenen benachteiligt wird. D.h. im Besonderen, dass der in § 21 Abs. 1 Nr. 6 zusätzlich angegebene Leistungsnachweis nicht zu erbringen ist.
- (2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Diplomprüfung gelten darüber hinaus für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 oder später an der Universität Osnabrück das Vordiplom in einem der in § 2 genannten Studiengänge erwerben.
- (3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studierende können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Osnabrück in einem der in § 2 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich zu stellen; er ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß § 7 angerechnet, dies gilt insbesondere für die Bonuspunkte gemäß § 13.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück i.d.F.d.Bek.v. 22.08.2002 außer Kraft.

**Anlage 1:
Muster-Diplomurkunde**



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

DIPLOM

Frau/Herr*)

.....,

geboren am in,

hat am die Diplomprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Diplom-Kauffrau/Kaufmann/Volkswirtin/Volkswirt*)

verliehen.

Osnabrück, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
Die/Der Vorsitzende*) des
Diplom-Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 2a:
Muster-Diplomvorprüfungszeugnis**



**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
DIPLOMVORPRÜFUNG
im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)**

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr*) **Peter Muster**

geboren am **25.04.1972** in **Musterstadt**

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)

gemäß bestehender Prüfungsordnung am **28.02.2000** bestanden.

Leistungen in den Fächern:

Betriebswirtschaftslehre:	befriedigend	(2,78)
Volkswirtschaftslehre:	gut	(1,99)
Quantitative Methoden:	gut	(2,21)
Wirtschaftsinformatik:	sehr gut	(1,30)
Technik des Rechnungswesens:	gut	(2,30)
Recht:	gut	(2,15)
Die Gesamtnote**) lautet:	gut	(1,97)

(Siegel)

O s n a b r ü c k , den 25. Oktober 2000

.....
Die/Der*)Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2b:
Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*) von Frau/Herrn*)

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Gewichtung	Prüfende
Betriebswirtschaftslehre				
<i>Einführung in die Wirtschaftswissenschaft</i>
<i>Kostenrechnung</i>
<i>Produktion</i>
<i>Investition und Finanzierung</i>
<i>Marketing</i>
<i>Jahresabschluss</i>
<i>Organisation</i>
Volkswirtschaftslehre				
<i>Einführung in die Wirtschaftswissenschaft</i>
<i>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</i>
<i>Mikroökonomische Theorie</i>
<i>Makroökonomische Theorie</i>
<i>Wirtschafts- und Finanzpolitik</i>
Quantitative Methoden				
<i>Mathematik I</i>
<i>Mathematik II</i>
<i>Statistik I</i>
<i>Statistik II</i>
Wirtschaftsinformatik				
<i>Einführung in die Wirtschaftsinformatik</i>
Technik des Rechnungswesens				
<i>Buchführung und Abschluss</i>
Recht				
<i>Öffentliches Recht</i>
<i>Zivilrecht I</i>
<i>Zivilrecht II</i>
Gesamtnote				
Erreichte Kreditpunkte				

**Anlage 2c:
Muster-Diplomprüfungszeugnis für Diplom-Kaufleute/Diplom-Kaufleute
(Studienrichtung Wirtschaftsinformatik) / Diplom-Volkswirte**



**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Diplomprüfung für Diplom-Kaufleute/Volkswirte*)
[Studienrichtung Wirtschaftsinformatik]*)**

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre*)

gemäß bestehender Prüfungsordnung am bestanden.

Prüfungsfächer:

Fachnote:

Prüfende:

.....

gut [(2,45)]

Prof. Dr.

[angerechnet: Studienleistungen an der University of

.....

..... [(.....)]

Prof. Dr.

Diplomarbeit:

Thema:

(..... Monate Bearbeitungszeit)

Erstgutachter: Prof. Dr., Fachgebiet/bereich

Note: [(.....)]

Gesamtnote: [(.....)]

Osnabrück, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – nicht ausreichend.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 2d:
Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang
Betriebswirtschaftslehre**

**Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang
Betriebswirtschaftslehre von Frau/Herrn*)**

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I:¹⁾			
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II:¹⁾			
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach:¹⁾			
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:²⁾			
.....
.....
Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfung nach § 32 Absatz 1 Diplomprüfungsordnung im Fach			
Diplomarbeit (Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.
 1) Gemäß Anlage 5 der Diplomprüfungsordnung.
 2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 2e:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Studienrichtung Wirtschaftsinformatik von Frau/Herrn*)

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik			
.....
.....
.....
.....
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik			
.....
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach:¹⁾			
.....
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:²⁾			
.....
.....
.....
Diplomarbeit			
(Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Gemäß § 25 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung.

2) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 2f:

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre

Beiblatt zum Prüfungszeugnis über die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre von Frau/Herrn*)

	Bonuspunkte (SWS)	Note	Prüfende
Volkswirtschaftstheorie			
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Volkswirtschaftspolitik¹⁾			
.....
.....
.....
.....
Finanzwissenschaft¹⁾			
.....
.....
.....
.....
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
.....
.....
.....
.....
Wahlpflichtfach:²⁾			
.....
.....
.....
.....
(ggf. freiwilliges) Zusatzfach:³⁾			
.....
.....
.....
Zusätzliche freiwillige mündliche Prüfung nach § 32 Absatz 1 Diplomprüfungsordnung im Fach			
Diplomarbeit (Titel)			
Gesamtnote			
Erreichte Kreditpunkte			

*) Nichtzutreffendes streichen.

- 1) Das Fach „Volkswirtschaftspolitik“ oder das Fach „Finanzwissenschaft“ kann nach § 25 Absatz 4 bei unverändertem Gesamtumfang wahlweise durch das Fach „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ oder das Fach „Ökonometrie“ ersetzt werden.
- 2) Gemäß Anlage 6 der Diplomprüfungsordnung.
- 3) Gemäß § 15 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung.

Anlage 3: Prüfungsanforderungen und Art der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung

Fach	Teilfächer	Art der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
Betriebswirtschaftslehre	a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft ¹⁾	K30	Breites Grundlagenwissen	1
	b) Kostenrechnung	K60		2
	c) Produktion	K60		2
	d) Investition und Finanzierung	K60		2
	e) Jahresabschluss	K60		2
	f) Marketing	K60		2
	g) Organisation	K60		2
Volkswirtschaftslehre	a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft ¹⁾	K30	Breites Grundlagenwissen	1
	b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	K60		2
	c) Mikroökonomische Theorie	K120		4
	d) Makroökonomische Theorie	K120		4
	e) Finanz- und Wirtschaftspolitik	K60		2
Quantitative Methoden	a) Mathematik I	K120	Breites Grundlagenwissen	4
	b) Mathematik II	K120		4
	c) Statistik I	K120		5
	d) Statistik II	K120		5
Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K120	Breites Grundlagenwissen	4
Technik des Rechnungswesens	Buchführung und Abschluss	K120	Breites Grundlagenwissen	4
Recht	a) Öffentliches Recht	K90	Breites Grundlagenwissen	3
	b) Zivilrecht I	K120		4
	c) Zivilrecht II	K120		4

Erläuterungen:

K60 bedeutet eine 60-minütige, K90 eine 90-minütige, K120 eine 120-minütige Klausur.

- 1) Bei der Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ handelt es sich um eine einheitliche Vorlesung mit einem Umfang von insgesamt 2 SWS, die jeweils zur Hälfte für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre angerechnet wird. Gleiches gilt für die Klausur von insgesamt 60 Minuten.

Anlage 4: Prüfungsanforderungen der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

Volkswirtschaftslehre (im Studiengang Betriebswirtschaftslehre)

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei der fünf volkswirtschaftlichen Fächer bzw. Teilfächer Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft, Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie und Wirtschaftspolitik.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Banken und Finanzierung

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Bankbetriebslehre und der betriebswirtschaftlichen Finanzwirtschaft.

- (1) Unternehmensfinanzierung und Finanzanalyse
finanzmathematische Methoden
Finanzmarktinstrumente
- (2) Bankwesen und Bankbetrieb
Bankenaufsicht und Kreditsicherung
Produkt- und Geschäftsstrukturierung unter Berücksichtigung
der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen

Module:

- (1) Unternehmensfinanzierung
Finanzanalyse
Finanzmärkte
Investitionsrechnung und Investitionsmodelle
- (2) Bankbetriebslehre I und II
Kreditsicherung

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse des Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesens, z.B. der Einzelsteuern, steuerlichen Gewinnermittlung, Rechtsformbesteuerung, internationalen Unternehmensbesteuerung, betriebswirtschaftlichen Steuerwirkungs- und Steuerplanungslehre sowie Grundkenntnisse der Wirtschaftsprüfung und Konzernrechnungslegung.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Betriebswirtschaftslehre / Statistik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Statistik und Stochastik zur selbstständigen Erstellung und Beurteilung von gesicherten Analysen, Prognosen und Entscheidungen in stochastischen Phänomenen der Betriebswirtschaft durch angemessene Konzepte, Methoden und Modelle, insbesondere bei gezielter Informationsbeschaffung und problemadäquater Informationsverarbeitung.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Rechnungswesen und Controlling

Prüfungsanforderungen:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, Probleme des Rechnungswesens und Controllings wissenschaftlich gestützt zu konzeptualisieren und adäquate Problemlösungen zu entwickeln. Daher werden in Prüfungen folgende Anforderungen gestellt:

- Sicherheit im Umgang mit der Unternehmensrechnungssystematik
- Beherrschung der Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung, Entscheidungstheorie und der Grundlagen des strategischen Managements
- Kenntnis des aktuellen Standes der Controllingtheorie
- Beherrschung der Koordinations- und Serviceaufgaben des Controllings
- Fähigkeit zur Anwendung operativer und strategischer Controllinginstrumente
- Kenntnis informationsökonomischer Grundlagen einer zentralen Koordination dezentraler Einheiten

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Marketing

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse zur Analyse des Kundenverhaltens, zum Einsatz der Marketing-Instrumente, z.B. Preissetzung, Werbung, Produktgestaltung und Distribution, sowie zu den Grundproblemen und Verfahren der Marktforschung.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Management Support und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse von Methoden und Werkzeugen für die Konzeption, die Entwicklung, die Einführung und den Betrieb von Management Support Systemen in Unternehmen und Verwaltung, z.B. Systemanalyse, IT-Organisation, Personalentwicklung, Data Warehousing inkl. Datenbewirtschaftung, Business Intelligence (Executive Information Systems, Online Analytical Processing, Decision Support Systems, Expertensysteme, Data Mining) und Knowledge Management.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Organisation und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik, z.B. des Informationsmanagements, der organisatorischen Implikationen der Informationstechnologie, des Electronic Commerce bzw. Electronic Business, der (objektorientierten) Entwicklung von Anwendungssystemen, des Programmierens in Java, des Entwurfs und der Implementierung von Multimedia-Anwendungen.

Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse des Produktions-Managements und der Wirtschaftsinformatik, z.B. der personenorientierten Führung, der Beschaffungs-Logistik, der Ressourcen-Planung und des Ressourcen-Managements, der Produktionsplanung und -steuerung, der innerbetrieblichen Logistik, der Qualitätssicherung, des Supply-Chain-Managements, des Produktion-Controllings und der dafür notwendigen Methoden und Werkzeuge der Wirtschaftsinformatik wie z.B. Algorithmen, Modellbau, Datenbanksysteme, Objektorientierung, Optimierung und Simulation.

Außenwirtschaft

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den drei Gebieten Reale Außenwirtschaft (Inter-industrieller Handel), Monetäre Außenwirtschaft und Intra-Industrieller Handel.

Volkswirtschaftstheorie

Prüfungsanforderungen:

Das Fach Volkswirtschaftstheorie wird mit einem mikroökonomischen oder einem makroökonomischen Schwerpunkt studiert.

Prüfungsanforderungen im Teilfach Mikroökonomische Theorie: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in der Allokationstheorie (Walrasianisches Gleichgewicht und Effizienzeigenschaften, Allokation öffentlicher Güter), in der Preistheorie (verschiedene Modelle der Dyopoltheorie bei Preis- und Mengenkonkurrenz, räumlicher Wettbewerb etc.), in der Theorie kollektiver Entscheidungen (Arrows Unmöglichkeitssatz, Auswahlfunktionen, individuelle Rechte, Manipulierbarkeit) und in der Spieltheorie (kooperative und nicht kooperative Lösungen und Konzepte wie das Nash-Gleichgewicht und die Perfektheit von Gleichgewichten).

Im Teilfach Makroökonomische Theorie werden vertiefte und erweiterte Kenntnisse in der Monetären Makroökonomik, der Konjunkturtheorie, der Wachstumstheorie, der Modellierung des Strukturwandels und des Strukturwandels im Welthandel vermittelt.

Volkswirtschaftspolitik

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse in den Grundlagen der Theorie der Wirtschaftspolitik; erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einzelnen Teilbereichen der Theorie der Wirtschaftspolitik einschließlich ihrer modell-theoretischen, empirischen und methodischen Grundlagen. Derartige Teilbereiche können insbesondere sein: die Wachstumspolitik, die Verteilungspolitik, die Konjunkturpolitik, die Wettbewerbspolitik sowie die Ordnungspolitik auf den Gebieten Geld und Währung.

Finanzwissenschaft

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Finanzwissenschaft, z.B. der Theorie des Marktversagens, Theorie der sozialen Sicherung, Theorie kollektiver Entscheidungsfindung, volkswirtschaftlichen Steuerlehre, öffentlichen Unternehmen, Kosten-Nutzen-Analyse.

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (im Studiengang Volkswirtschaftslehre)

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Planung und Entscheidung, Rechnungswesen und Finanzierung sowie Informationsmanagement und Unternehmensführung.

Ökonometrie

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der statistischen Grundlagen ökonometrischer Modelle, z.B. das klassische lineare Regressionsmodell, moderne Verfahren der Zeitreihenanalyse insbesondere ARIMA-, ARCH- und GARCH-Modelle, verallgemeinerte lineare Modelle, insbesondere Logit- und Probit-Modelle. Rechnergestützte Umsetzung und Nutzung theoretisch erarbeiteter Konzepte im Rahmen empirischer Analysen.

Internationale Wirtschaft und Globales Management

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der Internationalen Wirtschaft und des globalen Management, z.B. der EU Volkswirtschaften, der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, des Strukturwandels im Welthandel, der internationalen Aspekte der Finanzpolitik, der internationalen Finanzmärkte und der Allokationstheorie sowie des internationalen und interkulturellen Managements, der internationalen Unternehmensrechnung, der internationalen Finanzierung und der europäischen und internationalen Unternehmensbesteuerung.

Angewandte Systemwissenschaft

Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse grundlegender Begriffe und Methoden der Systemwissenschaft, insbesondere interdisziplinäre Vernetzung und mathematische Modellierung, und Anwendung auf Beispiele aus den Themenbereichen Populationsentwicklung oder Stoffflussmanagement oder Risikoanalyse oder Sozioökonomische Systeme.

Arbeits- und Organisationspsychologie

Prüfungsanforderungen des Fachs Arbeits- und Organisationspsychologie umfassen allgemein Kenntnisse über menschliches Verhalten, Handeln, Denken und Fühlen in Verbindung mit Arbeit und Organisation unter Bezugnahme auf psychologische Begriffe, Theorien und Methoden. Themen sind z.B.: Arbeitsgestaltung, -motivation, -zufriedenheit, Personalauswahl und -führung, Organisationskultur und -entwicklung.

Gesellschafts- und Steuerrecht

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

Prüfungsanforderungen im Steuerrecht:

Vertiefte Kenntnisse der Grundlagen des Unternehmensteuerrechts, Ertragsbesteuerung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

Vertiefte Kenntnisse der steuerbilanziellen Gewinnermittlung sowie die Fähigkeit, auf wissenschaftlicher Basis praktische Steuerfälle zu lösen.

Mathematik

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Reinen oder Angewandten Mathematik.

Soziologie

Prüfungsanforderungen:

Das Wahlpflichtfach Soziologie wird durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

In der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung sollen Kenntnisse über Grundbegriffe der Soziologie, ausgewählte Theorien und Methoden und vertiefte Kenntnisse in einem Studienbereich nachgewiesen werden.

Studienbereiche sind:

- Soziologische Theorien und Geschichte des soziologischen Denkens
- Wirtschaftlich-technische Entwicklung, Organisation und Gesellschaft
- Sozialisation, Bildung, Wissen, Kultur und Gesellschaft
- Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung

Wirtschaftsgeographie

Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilgebiet der Wirtschaftsgeographie (z.B. betriebliche Standortwahl, Stadt- und Regionalentwicklung, Transportwirtschaft) sowie der Raumordnungs- und Regionalpolitik (z.B. Raumordnung und Landesplanung, regionale und kommunale Wirtschaftsförderung, Verkehrspolitik).

Wirtschaftsgeschichte

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse der historischen Entwicklung von Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsweise sowie Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik.

Wirtschaftsrecht

Das Fach Wirtschaftsrecht beinhaltet die beiden Teilgebiete Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht.

Prüfungsanforderungen im Arbeitsrecht:

Das System des Individual- und Kollektivarbeitsrechtes. Aus dem Bereich des Individualarbeitsrechtes: Arbeitnehmerbegriff, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Gestaltungsfaktoren des Arbeitsverhältnisses. Aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsbegriff und Koalitionsfreiheit, Tarifrecht, Arbeitskampfrecht. Grundzüge des Rechts der betrieblichen und der Unternehmens-Mitbestimmung. Zum Betriebsverfassungsrecht: die Beteiligungsrechte und ihre Struktur, zwingendes Mitbestimmungsrecht, Betriebsautonomie und Betriebsvereinbarung, Grundfragen der Mitbestimmung in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Zur Unternehmensmitbestimmung: Sinn und Zweck der Unternehmensmitbestimmung, Grundzüge der verschiedenen Modelle der Unternehmensmitbestimmung. Der Einfluss des Europäischen Rechts auf das nationale Arbeitsrecht.

Prüfungsanforderungen im Gesellschaftsrecht:

Überblick über die Gesellschaftsformen. Recht der Personengesellschaften, insbesondere der BGB-Gesellschaft, der oHG und der KG. Das Recht der Kapitalgesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaft und der GmbH. Im Hinblick auf die genannten Gesellschaftsformen: Gründung; Gesellschaftsvertrag und Satzung; Organisation und Organe; Mitgliedschaft und die zu ihr gehörenden Rechte und Pflichten; Kapital- und Vermögenszuordnung; Haftung; Gesellschafterwechsel; Auflösung und Beendigung. Grundzüge des Konzernrechts und Grundzüge der Beeinflussung des deutschen Gesellschaftsrechts durch das Europäische Recht.

Anlage 5: Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre

1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- a) Banken und Finanzierung
- b) Betriebswirtschaftslehre / Statistik
- c) Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
- d) Rechnungswesen und Controlling
- e) Marketing
- f) Internationale Wirtschaft und Globales Management
- g) Management Support und Wirtschaftsinformatik
- h) Organisation und Wirtschaftsinformatik
- i) Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren unter g), h) und i) zählen zum Bereich der Wirtschaftsinformatik.

2. Wahlpflichtfächer

- a) Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß Nr. 1, soweit diese nicht bereits als eine der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren nach § 25 Absatz 2 Buchstaben c) und d) gewählt worden sind.
- b) Volkswirtschaftslehren gemäß Anlage 6 Buchstabe a. Die Volkswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ kann nicht als Wahlfach gewählt werden, wenn die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ gewählt wurde.
- c) Ökonometrie
- d) Mathematik
- e) Arbeits- und Organisationspsychologie
- f) Gesellschafts- und Steuerrecht
- g) Soziologie
- h) Angewandte Systemwissenschaft
- i) Wirtschaftsgeographie
- j) Wirtschaftsgeschichte
- k) Wirtschaftsrecht

Anlage 6:**Liste der zulässigen Wahlpflichtfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre**

- a) Volkswirtschaftslehren, soweit diese nicht bereits als eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstaben a) bis c) gewählt worden sind:
- Volkswirtschaftstheorie
 - Volkswirtschaftspolitik
 - Außenwirtschaft
 - Finanzwissenschaft
 - Internationale Wirtschaft und Globales Management
- b) Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß Anlage 5 Nr. 1. Die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ kann nicht als Wahlfach gewählt werden, wenn eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstaben b) oder c) durch die Volkswirtschaftslehre „Internationale Wirtschaft und Globales Management“ ersetzt worden sind.
- c) Ökonometrie, soweit nicht eines der Fächer nach § 25 Absatz 4 Buchstabe b) oder c) durch dieses Fach ersetzt worden ist.
- d) Mathematik
- e) Arbeits- und Organisationspsychologie
- f) Gesellschafts- und Steuerrecht
- g) Soziologie
- h) Angewandte Systemwissenschaft
- i) Wirtschaftsgeographie
- j) Wirtschaftsgeschichte
- k) Wirtschaftsrecht



PRÜFUNGSORDNUNG
für den Master-Studiengang
Information Engineering (Science Information, Data and Content)
der Universitäten Osnabrück und Twente

EXAMINATION REGULATIONS
for the Master course of study
Information Engineering (Science Information, Data and Content)
at the Universities of Osnabrück and Twente

Erlass des Nds. MWK vom 31.07.2002 – 11.3-743 09-22 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2002 vom 16.08.2002, S. 8

Änderung beschlossen in der 164. Sitzung des Fachbereichsrates am 18.06.2003
in der 38. Sitzung der ZSK am 09.07.2003
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 17. Sitzung am 24. Juli 2003

rechtliche Gültigkeit hat ausschließlich die deutsche Fassung

INHALT:

Allgemeiner Teil

§ 1	Zweck der Prüfung	292
§ 2	Hochschulgrad.....	292
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	292
§ 4	Prüfungsausschuss	292
§ 5	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	294
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	296
§ 7	Zulassungsverfahren	296
§ 8	Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	298
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	300
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	300
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistung	302
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	304
§ 13	Zeugnisse und Bescheinigungen	304
§ 14	Ungültigkeit der Prüfung	306
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakte	306
§ 16	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	306
§ 17	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	307

Masterprüfung

§ 18	Art und Umfang der Masterprüfung.....	310
§ 19	Zulassung zur Masterarbeit.....	310
§ 20	Masterarbeit.....	310
§ 21	Wiederholung der Masterarbeit	312
§ 22	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	312

Schlussvorschrift

§ 23	Inkrafttreten	312
------	---------------------	-----

Anlage 1a.....	313
Anlage 1b.....	315
Anlage 2.....	316
Anlage 3a.....	317
Anlage 3b.....	318
Anlage 3c.....	319
Anlage 4.....	323
Anlage 5.....	327

General regulations

§ 1	Purpose of the examination.....	293
§ 2	Academic degree.....	293
§ 3	Duration and structure of the course of study	293
§ 4	Examining board.....	293
§ 5	Examiners and observers.....	295
§ 6	Recognition of study periods, course achievements and examination results.....	297
§ 7	Admission procedure.....	297
§ 8	Structure of the examinations and examination assignments	299
§ 9	Public character of oral examinations	301
§ 10	Default, withdrawal, deception, violation of the rules	301
§ 11	Grading of examination performances	303
§ 12	Retaking of examinations, free trial.....	305
§ 13	Diplomas and certificates	305
§ 14	Invalidity of examinations	307
§ 15	Permission to see the examination records	307
§ 16	University-wide announcements by the examining board.....	307
§ 17	Individual case decisions, appeal procedure.....	309

Master examination

§ 18	Parts and scope of the Master examination.....	311
§ 19	Admission to the Master examination	311
§ 20	Master's thesis.....	311
§ 21	Possibility of writing another Master's thesis.....	313
§ 22	Total result of the Master examination	313

Final regulations

§ 23	Coming into force of these regulations.....	313
------	---------------------------------------------	-----

Annex 1a.....	314
Annex 1b.....	315
Annex 2.....	316
Annex 3a.....	317
Annex 3b.....	318
Annex 3c.....	319
Annex 4.....	323
Annex 5.....	327

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang bietet einen höheren berufsqualifizierenden Abschluss, der nach vier Fachsemestern mit der Masterprüfung erreicht wird. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang Information Engineering verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a) sowie deren englischsprachige Übersetzung (Anlage 1b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt inklusive der Masterarbeit 120 ECTS-Kreditpunkte (European Credit-Transfer-System). Es müssen mindestens 110 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar mindestens ein Mitglied, welches der Hochschullehrergruppe der den Studiengang tragenden Fachbereiche der Universität Osnabrück angehört, ein weiteres Mitglied der Universität Osnabrück, das in der Lehre tätig ist, sowie zwei Mitglieder der Universität Twente, die in der Lehre tätig sind, sowie je ein Mitglied der Studierendengruppe der Universität Osnabrück und Universität Twente. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Universität Osnabrück und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. Die übrigen Mitglieder werden in der gemeinsamen Kommission für den Studiengang gewählt. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat eine Professorin oder ein Professor inne. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

General regulations

§ 1 Purpose of the examination

- (1) The Master examination, which is taken after four semesters of study, leads to a professionally qualifying degree. The examination requirements ensure the standard of education with regard to the regular period of study as well as to the latest developments in research and the demands of professional practice.
- (2) The purpose of the Master examination is to ascertain whether a candidate has acquired the profound specialised knowledge that is essential for professional practice in the field; whether she or he has gained an overall understanding of the subject, and whether she or he is capable of performing scientific work independently, applying scientific findings and realising their relevance to society and to professional practice.

§ 2 Academic degree

When the Master examination has been passed, the academic degree of 'Master of Science in Information Engineering' is awarded, and the University of Osnabrück will issue a certificate showing the date of the award (annex 1b).

§ 3 Duration and structure of the course of study

- (1) The period within which the course can be completed is four semesters. This standard period of study includes the Master examination.
- (2) The study regulations and the curriculum must ensure that the Master examination can be finished before the end of the fourth semester (standard period of study).
- (3) The study load of the programme is 120 ECTS (European Credit Transfer System) credits. Of these, evidence of the achievement of at least 110 ECTS credit points has to be given.

§ 4 Examining board

- (1) An examining board is set up to organise the examinations and perform the tasks assigned by these examination regulations. It consists of six members, one of whom is a member of the professoriate of the Fachbereich of the University of Osnabrück that is responsible for the Master programme; one member is active in the subject field at the University of Osnabrück; two members are active in the subject field at the University of Twente; and two members, one from the University of Osnabrück and one from the University of Twente, represent the student body. The student member from the University of Osnabrück and his or her representative(s) are elected by the student members of the Fachbereichsrat. The other members are elected by the Joint Committee for the Master Programme. The chair must be taken by a professor. The student members are only in a consultative capacity in regard to the evaluation and the recognition of examination or study achievements.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den den Studiengang tragenden Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die den Studiengang tragenden Fachbereiche offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der oder die Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses beruft/ berufen den Prüfungsausschuss zu Sitzungen ein. In der Regel tagt der Prüfungsausschuss zweimal jährlich.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 20 bleibt unberührt). Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der den Studiengang tragenden Fachbereiche oder einer Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (2) The examining board ensures that examinations are carried out properly. It takes heed that the provisions of the Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) and of these examination regulations are observed. At regular intervals, it will report to the faculty on the development of the examinations and periods of study. In particular, the report must contain information on the actual time taken for the completion of the study work and the Master's thesis. It must also inform on the observance of the regular period of study and the examination deadlines. Furthermore, it is to show the distribution of single and total grades. The report must be made public by the University in an appropriate way. The examination records are kept by the examining board or any authority appointed by the board.
- (3) The examining board passes resolutions by a majority of valid votes. Abstentions are regarded as non-votes. In the event of an equality of votes, the chairman's vote is decisive. The examining board has a quorum if the majority of members, including the chairman or the deputy chairman and one further member of the professoriate, are present.
- (4) The period of office of the members of the examining board is two years, that of the student member one year.
- (5) The examining board fixes the rules of procedure. Sessions of the board are to be minuted. Essential topics of discussion and resolutions of the board must be recorded in the minutes.
- (6) The examining board may confer authority upon the chairman and/or the deputy chairman until revoked. The chairman prepares the resolutions of the board and puts them into effect. She or he will regularly report his activities to the board.
- (7) The members of the examining board are entitled to attend examinations as observers.
- (8) Sessions of the examining board are not open to the public. The members of the board and their representatives are bound to secrecy. Unless they are in the public service, they have to be sworn to secrecy by the chairman.
- (9) The chair or two members of the examining board convene the board for sessions. As a rule, the board convenes two times a year.

§ 5 Examiners and observers

- (1) The examining board appoints all examiners and observers. These are members of the University of Osnabrück or another university, and they must be entitled to teach the respective examination subject or part of it. Teachers with special tasks and persons experienced as professionals and educators in the respective field may be appointed to hold examinations in appropriate subject areas. Persons to be appointed as examiners or observers must themselves have the qualification that the examination is to ascertain or they must have an equivalent qualification.
- (2) Two examiners are to be appointed to grade written examination performances.
- (3) As far as collateral examinations are concerned, teachers who are entitled to hold examinations according to (1) sentences 2 to 4 need not be especially appointed in accordance with (1) sentence 1. If more examiners are available for an examination than necessary, (1) sentence 1 will apply.

- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Europäischen Union werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück oder der Universität Twente Vereinbarungen im Rahmen des European-Credit-Transfer-System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (4) Notwithstanding the regulations under (3), candidates for an examination may propose examiners. The proposal does not establish a claim. It shall, however, be followed as long as there are no important reasons against it. Above all, an unreasonable extra workload for the examiners would be such a reason. If the proposal cannot be considered, the candidate must be given the opportunity to make a further proposal.
- (5) The examining board ensures that candidates will be informed of their examiners' names in time, i.e. at least three weeks before the date of the respective examination.
- (6) § 4 (8) sentence 2 and 3 also applies to examiners and observers.

§ 6 Recognition of study periods, course achievements and examination results

- (1) Study periods, course achievements and examination results referring to the same course of study at a different university or equivalent higher education institution in the European Union will be recognised without previous ascertainment of equivalence.
- (2) Study periods, course achievements and examination results referring to a different course of study will be recognised if equivalence is ascertained. This is the case if they essentially meet the criteria of the present course of study in regard to their content, scope and requirements. Equivalence is not to be ascertained by way of schematic comparison but by overall consideration and valuation, taking into account the relevance of the achievements to the purpose of the examinations according to § 1. Equivalence of examination achievements at a foreign university will be acknowledged without further proof, if the foreign university has made an agreement with the University of Osnabrück or the University of Twente concerning the recognition of examination results under the European Credit Transfer System (ECTS). As far as ascertaining the equivalence of a foreign course of study is concerned, the agreements on equivalence approved by the Conference of the Ministers of Education and by that of German University Presidents or other international agreements will be authoritative. In case there are no such agreements or more extensive recognition is applied for, the examining board will decide questions of equivalence. In order to clarify the factual and legal situation, the Office for Foreign Education can be asked for an opinion. Divergent recognition regulations based on agreements with foreign universities will remain unaffected.
- (3) As regards periods of study, course achievements and examination results referring to state-approved correspondence courses, (1) and (2) apply correspondingly.
- (4) If course achievements and examination results are recognised, the grades will be adopted and included in the determination of the total grade provided the grading systems are comparable. The note "passed" will be put down instead, if the grading systems are incomparable. It is permissible to mark any recognition in the diploma.
- (5) Fulfilment of the requirements according to (1) - (3) establishes a legal right to recognition. When a student applies for recognition of study achievements, the examining board will render a final decision.

§ 7 Admission procedure

- (1) Applications for admission to collateral examinations or to the Master examination must be submitted to the examining board in written form within a period to be fixed by the board. Time limits set by the examining board may be extended (retroactively), if there are convincing reasons and especially if it is found to be inequitable to let the legal consequences resulting from the expiry of a time limit remain.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- den Bachelorabschluss gemäß Zugangsvoraussetzungsordnung bestanden hat oder eine mindestens äquivalente Qualifikation nachweist,
 - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
 - mindestens seit dem Semester vor der Masterarbeit an der Universität Osnabrück im Master-Studiengang Information Engineering eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in äquivalenten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in einem äquivalenten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich (§ 17 dieser Ordnung ist zu beachten).

§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (Anlage 2) und der Masterarbeit. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und beim Prüfungsamt bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in einer Sprache, die vom Prüfling, dem oder den Prüfenden und ggf. der Beisitzerin oder dem Beisitzer beherrscht wird, erbracht.
- (3) Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 4),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - Bewertung von Protokollen, Übungstexten und mündlichen Vorträgen (Absatz 6).

Die Form der Prüfungsleistung wird in Anlage 5 geregelt. Wenn als Form sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, muss der erste Prüfungsversuch die Klausur sein.

- (2) A student is admitted to the Master examination, when he or she:
- has completed a Bachelor programme in accordance with the Admission Regulations (Zugangsordnung) or is able to demonstrate completion of an equivalent study programme;
 - can demonstrate that he or she has followed the programme in accordance with the study regulations and on the basis of the actual course offer;
 - fulfils the requirements according to § 19; and
 - has been registered for the Master course Information Engineering at the University of Osnabrück at least since the semester preceding the examination.
- (3) The following items must be enclosed with the written entry for the Master examination:
- certificates concerning preexaminations and collateral examinations according to § 19;
 - a statement by the candidate whether she or he has already failed in a Master examination or parts of it in an equivalent course at a university or equivalent higher education institution;
 - proposals concerning examiners;
 - an account of the student's school and university career; and
 - a recent passport photograph.
- If it is not possible for the candidate to submit a document required according to sentence 1 in the prescribed way, the Examining Board may permit her or him to furnish proof differently.
- (4) The decision on admission rests with the Examining Board. Admission will be denied, if
- the admission requirements are not fulfilled; or
 - the required documents are incomplete; or
 - the candidate has definitely not passed the Master examination in an equivalent course at a university or equivalent higher education institution.
- (5) Notification of admission (including the dates of examination) and of the denial of admission must be in accordance with § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). The denial of admission is effected in written form.

§ 8 Structure of the examinations and examination assignments

- (1) The examination for the Master degree consists of collateral examinations that are related to modules (annex 2). Examinations are confirmed by means of special notes that are handed over to the examination administration when the student is assigned a theme for the Master's thesis.
- (2) Examinations and preexaminations are taken in English, or, if the candidate proposes otherwise, in a language in which the candidate, the examiner(s), and, if present, the observers are proficient.
- (3) Examinations are of the following types:
- *Klausur* (examination paper (cf. 4))
 - Oral examination (cf. 5)
 - Assessment of protocols, practice texts and oral presentations (cf. 6).

The form of the examination is regulated in annex 5. When both a *Klausur* and an oral examination are asked, the *Klausur* should be the first attempt.

- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.
- (5) Die mündliche Prüfung findet entweder vor einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Kollegialprüfung vor zwei Prüfenden statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (6) Bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung sind Protokolle, Übungstexte, erstellte Programme und mündliche Vorträge vom Veranstalter zu bewerten.
- (7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) A *Klausur* (examination paper) serves to document the candidate's ability to understand a special problem and find ways of solving it by applying common scientific methods, the aids permitted and the time given being limited. As a rule, the examination lasts 90 minutes.
- (5) An oral examination requires the presence either of two examiners or of one examiner and an observer with expert knowledge, and it takes place as an individual examination or a group examination for two candidates at the same time. Before the grade is determined, the observer must be asked for an opinion. The length of an oral examination is about 30 minutes. The essential topics of the examination, the evaluation of the candidate's performance and the main considerations leading to the grade must be minuted. The minutes must be signed by the examiners or by the examiner and the observer.
- (6) Study modules with a predominantly practical aim are assessed by means of protocols, practice texts, computer programs written by the candidate, and oral presentations.
- (7) If a candidate suffering from prolonged or permanent physical disability substantiates her or his complete or partial inability to take an examination wholly or partly in the prescribed way, the Examining Board may allow her or him more time to complete the examination or make it possible for her or him to take an equivalent examination in a different way. The Examining Board may request a medical certificate.

§ 9 Public character of oral examinations

Students who are about to take the same examination as well as other university members with a legitimate interest are to be admitted to oral examinations (§ 8 (5)) as hearers. This does not, however, apply to the examiners' subsequent consultation and the announcement of the examination result to the candidate. At a candidate's request hearers according to sentence 1 are to be excluded from the examination.

§ 10 Default, withdrawal, deception, violation of the rules

- (1) An examination will be graded "not sufficient" (a fail), if the candidate fails to appear on the date of examination without sufficient reasons or if she or he withdraws from the examination after it has already begun.
- (2) The candidate must communicate and substantiate her or his reasons for defaulting or withdrawing from the examination to the examining board in writing and without delay. Otherwise the examination performance will be graded "not sufficient" (a fail). Removal from the register and taking time off are as such no sufficient reasons. In case of illness a medical certificate must be submitted, unless the illness is evident. If the reasons stated are acknowledged, a new examination date, usually the next regular one, will be fixed. Examination results already obtained will be recognised in this case.
- (3) If the candidate attempts to influence the result of an examination by deceiving or using forbidden aids, the examination will be graded "not sufficient" (a fail). Candidates who violate the examination rules may be denied continuing the examination, which will be graded "not sufficient" (a fail). The decisions according to sentences 1 and 2 will be made by the examining board after hearing the candidate. Until the time of decision the candidate may go on with the examination, unless the supervising person decides that suspending the candidate is necessary to secure a proper continuation of the examination.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 5 Satz 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0/1,3	bzw. ECTS-Grade A	= ausgezeichnet/excellent	= ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler,
1,7/2,0	bzw. ECTS-Grade B	= sehr gut/very good	= überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
2,3/2,7/3,0	bzw. ECTS-Grade C	= gut/good	= insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern,
3,3	bzw. ECTS-Grade D	= befriedigend/satisfactory	= mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel,
3,7/4,0	bzw. ECTS-Grade E	= ausreichend/sufficient	= die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen,
4,7/5,0	bzw. ECTS-Grade FX/F	= nicht ausreichend/fail	= es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 2.

- (4) If a candidate fails to meet the deadline for handing in examination work without sufficient reasons, the examination will be graded "not sufficient" (a fail). (2) sentence 1-4 applies correspondingly. If the deadline cannot be met for sufficient reasons, the examining board will render a decision taking into account the principles of equal opportunities and of the priority of academic achievements over the observance of procedural regulations, the board will decide whether the deadline should be extended, the fact of late submission be considered when the grade is determined or a new examination task be set. If the candidate can give proof of her or his illness, the submission deadline will be extended in accordance with the medical certificate.

§ 11 Grading of examination performances

- (1) Every examination performance will be graded by the respective examiners (§ 5 (2), § 8 (6) sentence 2). As a rule, written examinations are to be graded within four weeks after the date of examination.
- (2) To grade single examinations, numbers 1 to 5 must be used. For the sake of greater differentiation, the respective examiners according to (1) may raise or lower these grades by 0,3. However, grades 0,7 and 4,3 must not be used. All grades must correspond to this system when the final grade is determined.

The following single grades may be used:

1,0 / 1,3	(ECTS grade A)	= excellent	= an exceptionally outstanding result
1,7 / 2,0	(ECTS grade B)	= very good	= an outstanding result
2,3 / 2,7 / 3,0	(ECTS grade C)	= good	= a result considerably above average
3,3	(ECTS grade D)	= satisfactory	= a result which is average in every respect
3,7 / 4,0	(ECTS grade E)	= sufficient	= a result which is deficient but which meets the minimum requirements
4,7 / 5,0	(ECTS grade F)	= fail	= a result too deficient to meet the requirements

- (3) To be considered a pass, an examination performance must be graded at least "sufficient". If the performance is graded by two examiners, it will be considered a pass on condition that both examiners grade it "sufficient" or better. The total grade is determined by taking the average of the single grades given by the examiners. Unless issued together with the grade, a written statement of the reasons for the decision must be passed on to the candidate at her or his request. The statement must be put on record together with the examination work.
- (4) In the diploma, only grades 1 to 4 must be used to grade single examination performances. The corresponding ECTS grades according to (6) are to be added.

- (5) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| von 1,0 bis einschließlich 1,5: | ausgezeichnet / ECTS-Grade A | (excellent), |
| über 1,5 bis einschließlich 2,0: | sehr gut / ECTS-Grade B | (very good), |
| über 2,0 bis einschließlich 3,0: | gut / ECTS-Grade C | (good), |
| über 3,0 bis einschließlich 3,5: | befriedigend / ECTS-Grade D | (satisfactory), |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0: | ausreichend / ECTS-Grade E | (sufficient), |
| über 4,0: | nicht ausreichend / ECTS-Grade F | (fail). |

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Mit Modulen verbundene Prüfungen gelten als Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 2 NHG. Sie dürfen einmal wiederholt werden, ohne dass der erste Prüfungsversuch gewertet wird.
- (3) In allen von Absatz 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestanden Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.
- (5) Ein erfolglos unternommener Versuch in einem dem Master-Studiengang Information Engineering entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Europäischen Union eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (Anlage 3a, Anlage 3b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Master-Studienprogramms in englischer Sprache (Anlage 3c) näher erläutert.
- (3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) The total grade of an examination is:

excellent / ECTS grade A	at an average of 1,0 up to 1,5
very good / ECTS grade B	at an average of more than 1,5 up to 2,0
good / ECTS grade C	at an average of more than 2,0 up to 3,0
satisfactory / ECTS grade D	at an average of more than 3,0 up to 3,5
sufficient / ECTS grade E	at an average of more than 3,5 up to 4,0
fail/ ECTS grade F	at an average of more than 4,0

§ 12 Retaking of examinations, free trial

- (1) If a candidate fails in an examination, she or he can retake it. If an examination is graded "not sufficient" or considered "not sufficient" and the possibility of retaking it according to (2) and (3) is not given, the performance will finally be regarded as a failure.
- (2) Examinations related to modules count as examinations in accordance with § 7 (2) *NHG*. They can be retaken once, without the first attempt being counted.
- (3) In all cases not covered by (2), retaking an examination a second time will be possible only in well-founded special cases approved by the examining board.
- (4) If an examination is failed, it may be retaken six weeks afterwards at the earliest and must be retaken six months afterwards at the latest. Immediately after the fail, the examining board will ask the candidate to retake the examination within the specified period. Moreover, when the candidate enters for the retake the examining board will point out to her or him that, unless the prerequisites for a further retake ((2) and (3)) are fulfilled, she or he will finally fail the examination in case she or he defaults (§ 10 (1) and (2)) or fails again.
- (5) Unsuccessful attempts to pass an examination in a comparable course of study at a different university or equivalent higher education institution in Germany will be taken into account when the possibilities of retaking the examination according to (1), (2) and (3) are considered.

§ 13 Diplomas and certificates

- (1) A diploma is to be issued immediately after the Master examination has been passed (annex 3a and 3b). The diploma must be dated the day when the requirements for passing the examination were fulfilled. The examiners' names are to be stated in the diploma.
- (2) In a diploma supplement related to the study course, the special contents of the Master course are specified in German (annex 3c) and English (annex 3d).
- (3) If a candidate fails in the Master examination or is considered to have failed in it, she or he will be notified in writing by the chairman of the examining board and be told whether, and if so, to what extent, when or within what period the examination can be retaken. If a candidate fails finally in the Master examination, the notification must contain advice on legal remedies.

- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluss der Masterprüfung die Bewertungen der Masterarbeit mitgeteilt.
- (3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss macht diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (4) When a student leaves the university or registers for a different course of study, a certificate showing her or his examination results and course achievements will be issued upon request. If (3) applies, the certificate will be issued without request. In this case the missing examinations and course achievements as well as the fact that the Master examination has (finally) not been passed will be pointed out. However, a certificate showing only the actual examination results and study achievements will be issued at the student's request even if (3) is applicable.

§ 14 Invalidity of examinations

- (1) If a candidate has cheated in an examination and the fact does not become known until the diploma has been handed over, the examining board may subsequently change the grades accordingly and declare that the examination has been failed partially or completely.
- (2) If a candidate has unintentionally not fulfilled the requirements for admission to an examination and the fact does not become known until the diploma has been handed over, the defect will be cured by the candidate's passing of the examination. If admission has deliberately been obtained by illegal means, the examining board will render a decision on the revocation of illegal administrative acts in accordance with the legal requirements.
- (3) Before such a decision is made, the candidate must be given the opportunity to discuss the matter with the examining board.
- (4) The incorrect diploma must be withdrawn and replaced by a correct diploma or certificate according to § 13. If the examination is declared failed due to deception, the corresponding Master certificate must be withdrawn together with the diploma. A decision according to (1) and (2) sentence 2 will only be permissible within a period of five years from the date of the diploma.

§ 15 Permission to see the examination records

- (1) The candidate must be informed of the result of an oral examination immediately after the respective examination.
- (2) On request the candidate will be notified of the grades for the Master's thesis even before the Master examination has been completed.
- (3) If the candidate requests it, she or he will be allowed to see her or his written examination work, the examiners' notes and the examination reports. Application for this has to be made to the examining board not later than six months after the result has been made known or the candidate has been notified of her or his failure in the examination. The examining board will determine when and where the candidate will be allowed to see her or his examination records.

§ 16 University-wide announcements by the examining board

- (1) The examining board will publicize these examination rules university-wide and suitably point out to the students the examination regulations applicable to them.
- (2) The examining board may resolve that decisions and other measures taken in accordance with these examination regulations be announced university-wide, especially if they concern admissions to examinations, denials of admission, registration periods, dates and periods of examinations and examination results. Regulations concerning data protection, however, must be observed. The resolution must be announced university-wide.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder im **Falle der Ziffer 1** die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die gemeinsame Kommission des Studiengangs über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Individual case decisions, appeal procedure

- (1) Refusals and other incriminating administrative decisions rendered in accordance with these examination regulations must be substantiated in writing, furnished with advice on legal remedies and announced according to § 41 VwVfG. In accordance with §§ 68ff of the Regulations Governing Administrative Courts, an appeal against any such decision can be lodged with the examining board within a month's time after the notification has been received.
- (2) The examining board will decide on the appeal. In case of an appeal against a grade given by an examiner, the examining board will decide in accordance with (3) and (5) after reviewing the matter.
- (3) If, in her or his appeal, the candidate raises concrete and substantial objections to specific grades and subject-related appraisals given by an examiner, the examining board will forward the appeal to the examiner in question in order to have it checked. If the examiner changes the grade as requested by the candidate, the examining board will remedy the appeal. Otherwise the examining board will review the decision on the basis of the examiner's statement, checking in particular whether
 1. the examination procedure was not in accordance with the regulations,
 2. the grading was not based on the real facts,
 3. common grading principles were ignored,
 4. a defensible, plausibly and consistently established solution to a problem was judged wrong,
 5. the examiner was guided by irrelevant considerations.The same applies if a candidate appeals against grades given by more than one examiner.
- (4) At the candidate's request, the examining board will nominate an expert for the appeal procedure. The expert must be qualified according to § 5 (1) sentence 2 - 4. Before a decision according to (2) and (6) is made, the candidate and the expert must be given the opportunity to make a statement.
- (5) If an offence according to (3) sentence 3 nos. 1-5 is manifest without the examining board remedying the appeal at this early stage of the appeal procedure, or if there are concrete and substantial objections to specific grades or subject-related appraisals without the examiner changing her or his decision, the examination performances in question will be regraded by other examiners until then not concerned with them. Oral examinations may be retaken.
- (6) If the examining board does not remedy the appeal, if the examination performance in question is not regraded or if the candidate is not given the opportunity to retake the examination, the Joint Committee of the Master Course will decide on the appeal.
- (7) A decision on the appeal shall be rendered within one month. If the appeal is not remedied, the President of the University will notify the candidate.
- (8) The appeal procedure must not lead to a lowering of the examination grade.

Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (Anlage 2) und der Masterarbeit. Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von §12 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Zum Beginn der Masterarbeit müssen alle mit den Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sein. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 beschrieben. Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen einer Bachelorprüfung gewesen sein.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Information Engineering selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Der Masterarbeit ist ein Abstract in englischer Sprache beizufügen, im Übrigen gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück oder der Universität Twente angehören.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurück gegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um maximal drei Monate verlängert werden.

Master examination

§ 18 Parts and scope of the Master examination

- (1) The Master examination consists of examinations related to modules (annex 2) and the Master's thesis. Examinations related to modules can be counted as free trials in the sense of § 12 (2).
- (2) The Examining Board decides on the admission and size of further modules for the recognition of collateral examination in the sense of (1).

§ 19 Admission to the Master examination

- (1) The examination results that have to be demonstrated are specified in annex 2.
- (2) At the start of the Master's thesis, all examinations related to modules have to be passed. The requirements are specified in annex 4. Examination results cannot have been results or subject of examinations for a Bachelor's course.
- (3) The candidate may withdraw her or his application for admission provided the subject of the Master's thesis has not yet been officially assigned to her or him.

§ 20 Master's thesis

- (1) The Master's thesis shall prove the candidate's ability to deal with a problem from the field of Information Engineering independently and scientifically within a limited time. The subject of the Master's thesis and the formulation of the task must be in agreement with the aim of the examination (§ 1 (2)) and the time allowed for completion according to (5). The kind of task and the formulation of the task must be definite when the candidate is officially assigned the subject of the Master's thesis. The Master's thesis should contain an abstract in English; for the rest, § 8 (2) applies.
- (2) The Master's thesis may be produced as group work. Every candidate's contribution, which is to be graded as an individual examination performance, must be clearly identifiable and assessable on the basis of sections, page numbers or other objective criteria given, and it must meet the requirements under (1).
- (3) The subject of the Master's thesis can only be determined by examiners according to § 5 (1) sentence 2 and 3. The second examiner must be qualified to hold examinations according to § 5 (1) sentence 2 and be a member of the University of Osnabrück or the University of Twente.
- (4) The first examiner will determine the subject of the Master's thesis after hearing the candidate. If the candidate requests it, the examining board will ensure that she or he is assigned a subject in time. The subject is assigned officially through the chairman of the examining board. The assignment must be put on record. When the subject is assigned, the examiner who has determined the subject (i.e. the first examiner) and the second examiner are appointed. While working on the thesis, the candidate will be supervised by the first examiner.
- (5) When the subject is assigned officially, the candidate has six months to complete and submit the Master's thesis. The subject may be returned just once and only within the first third of the time allowed for the completion of the thesis according to sentence 1. If the candidate makes a well-founded application, the examining board may extend the time granted to a total of nine months.

- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Absätze 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 18 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (Anlage 2) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 1:1. § 11 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussvorschrift

§ 23 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

- (6) When submitting the Master's thesis, the candidate must affirm in writing that she or he has written the thesis – or, in case of group work, her or his part of the thesis – independently and used only the sources and aids mentioned in the thesis.
- (7) The Master's thesis must be submitted to the chairman of the examining board within the specified time. The date of submission is to be put on record.
- (8) As a rule, both examiners are supposed to grade the thesis in accordance with § 11 (2) - (4) within eight weeks after the date of submission.

§ 21 Possibility of writing another Master's thesis

- (1) If the Master's thesis is graded "not sufficient" (a fail) or considered "not sufficient" (a fail), the candidate may write another Master's thesis. A third attempt is not possible. When writing the second Master's thesis, the candidate may return the subject in accordance with § 20 (5) on condition that she or he did not make use of this possibility while working on the first Master's thesis.
- (2) The candidate will be assigned a new subject for her or his Master's thesis within reasonable time, as a rule within three months after the grading of the first thesis.
- (3) § 12 (5) applies correspondingly.

§ 22 Total result of the Master examination

- (1) The Master examination will be passed, if all examination parts according to § 18 (1) are graded at least "sufficient".
- (2) The total grade for the examinations is determined as the weighted average of the unrounded grades, weighted by the ECTS points (annex 2).
- (3) The total grade for the Master examination is determined from the unrounded total grade calculated in accordance with (2) and the unrounded average of the two grades for the Master's thesis in the ratio of 1 to 1. § 11 (4) and (5) apply correspondingly.
- (4) If the total grade is 1,0 to 1,2, the chairman of the examining board will bestow the honour "passed with distinction". The honour is to be recorded in the degree certificate.
- (5) The Master examination will be failed the first time, if the Master's thesis is graded "not sufficient" or considered "not sufficient". It will definitely and finally be failed, if the Master's thesis is graded "not sufficient" or considered "not sufficient" and the possibility of writing another Master's thesis is no longer given.

Final regulations

§ 23 Coming into force of these regulations

These examination regulations will come into force after being approved by the Präsidium of the University of Osnabrück and after being published in 'Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück'.

Anlage 1a (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/Informatik

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/Informatik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)

nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang

Information Engineering

am bestanden/mit Auszeichnung bestanden*) hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan*) des
Fachbereichs Mathematik/Informatik)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Mathematics/Computer Science

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Mathematics/Computer Science, hereby awards

Ms/Mrs/Mr*),

born at,

the degree of a

Master of Science (MSc)

having passed/passed with distinction*) the Master examination in

Information Engineering

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of
Mathematics/Computer Science)

.....
(Head of the examination board)

*) Fill in as appropriate.

Anlage 2 (zu § 8, §12, § 18, § 19 und § 22)**Prüfungen in Lehrmodulen**

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind mit Lehrmodulen verbundene Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 80 von 90 ECTS-Punkten erforderlich. Die Lehrmodule des Master-Programmes Information Engineering sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Lehrmodul	ECTS-Punkte
Applications and tools in Cryptography and Coding	9
Mathematical foundations of Cryptography and Coding	9
Applied information representation	6
Knowledge representation	9
Organizational aspects of the information chain	9
Methodology	6
Methods and theory of Clustering	6
Formal methods of information representation	6
Neural Networks	9
Information Retrieval	9
Programming Project	6
Optional course or courses*	6

*It is recommended to choose the optional courses in the areas of Mathematics, Economics, Law (Data protection, Copyright) or Psychology (Software Ergonomics, Knowledge Management).

Anlage 3a (zu § 13)

Universität Osnabrück
 Fachbereich Mathematik/Informatik

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*) , geboren am ,
 hat die Masterprüfung im Studiengang Information Engineering
 mit Auszeichnung/mit der Gesamtnote*) **) bestanden.

Studienbegleitende Prüfungen*)**

	Beurteilung	Prüferin/Prüfer
Applications and tools in Cryptography and Coding		
Mathematical foundations of Cryptography and Coding		
Applied information representation		
Knowledge representation		
Organizational aspects of the information chain		
Methodology		
...		

Masterarbeit Thema

.....
 Beurteilung

1. Prüferin/Prüfer

2. Prüferin/Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den

.....

(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Ggf. streichen, Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***) In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß Anlage 2 aufgeführt.

Anlage 3b (to § 13)

University of Osnabrück
 Department of Mathematics/Computer Science

Diploma of Master Examination

Ms/Mrs/Mr*) , born
 has passed the Master examination in Information Engineering
 with distinction/with the grade*)**).

Examinations*)**

	Mark	Examiner
Applications and tools in Cryptography and Coding		
Mathematical foundations of Cryptography and Coding		
Applied information representation		
Knowledge representation		
Organizational aspects of the information chain		
Methodology		
...		

Master's thesis subject

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....

(Head of examination board)

(seal)

*) Fill in as appropriate.

**) Delete, or excellent, good, satisfactory, pass.

***) The table lists those modules, that are required under the regulation of Anlage 2.

Anlage 3c (to § 13)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name**

Masterfru, Antje

1.3 Date, Place, Country of Birth

22. März 1978, Hengelo, Netherlands

1.4 Student ID Number or Code**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master Scientiarum - M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a. - n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Physics and Computer Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Physics

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

Certification Date: _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of the Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Program Requirements

4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date: _____

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) - Prerequisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Magistergrades

Prüfungszeugnis

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

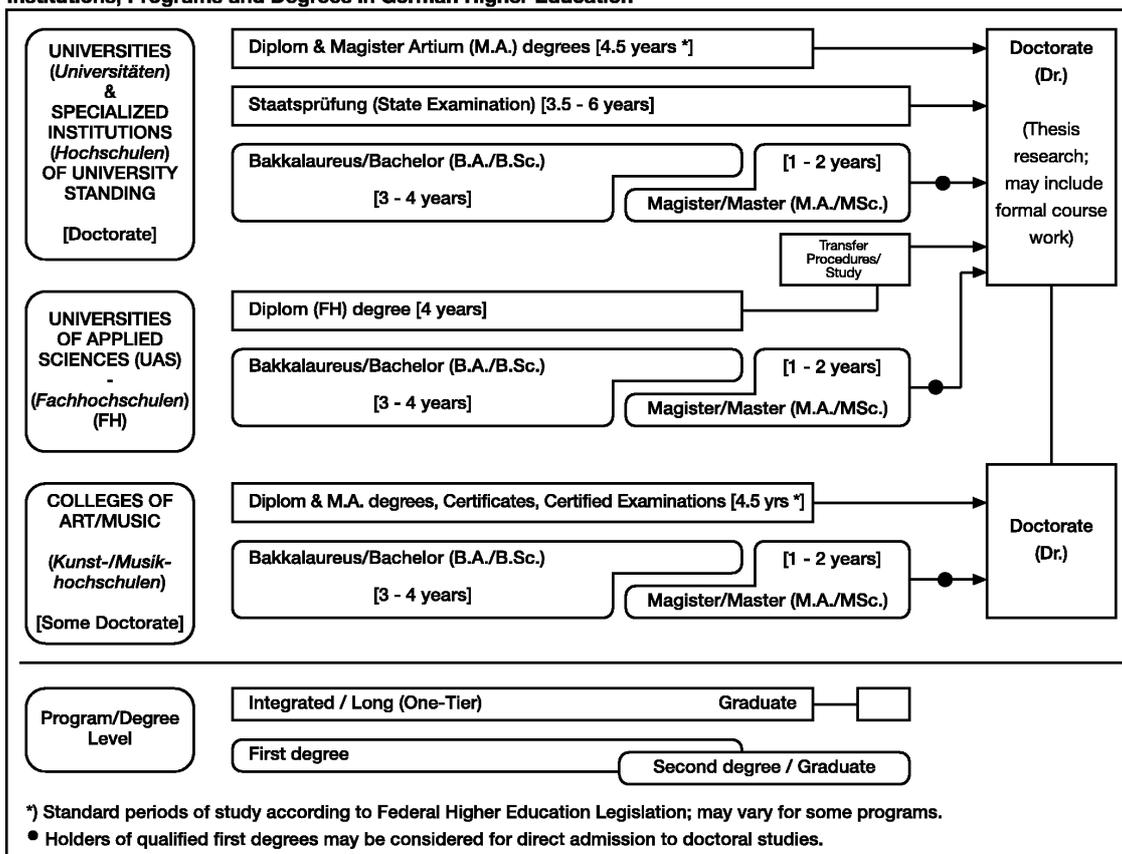
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4

Masterprüfung: Inhaltliche Anforderungen

Die im Folgenden abgedruckten Kurzbeschreibungen von Modulen beschreiben zugleich die Prüfungsanforderungen. Die Felder bedeuten

- AB:** Allgemeine Benennung
- GB:** Genauere Benennung
- AL:** Art der Lehrveranstaltung
- LP:** Leistungspunkte gemäß ECTS
- KB:** Inhaltliche Kurzbeschreibung
- PA:** Prüfungsanforderungen
- PF:** Prüfungsform
- LI:** Literatur
- IV:** Inhaltliche Voraussetzungen

Pflichtmodule

AB	Applications and tools in Cryptography and Coding
GB	
AL	Vorlesung mit Übung
LP	9
KB	The course introduces basic concepts of coding theory like Maximum likelihood decoding and (cyclic) linear codes. The differences between secret and public key encryption are discussed and important methods are introduced such as the RSA signature scheme, ElGamal encryption, Diffie-Hellman key agreement, Fiat-Shamir identification and zero-knowledge proofs. Recent developments are presented like PGP and secure socket layer that are commonly used in the internet.
PA	broadened knowledge in applications and tools used for cryptography and coding
PF	Klausur (120 min.) bzw. mündliche Prüfung (30 min.)
LI	<ul style="list-style-type: none"> • Hankerson, D.R. et al. : Coding Theory and Cryptography - The Essentials. Second Edition, Revised and Expanded. Marcel Dekker, inc. New York, 2000. • recent documentations of internet standards from the web
IV	content of the courses Linear Algebra and Introduction to Algebra

AB	Mathematical foundation of Cryptography and Coding
GB	
AL	Vorlesung mit Übung
LP	9
KB	The course expands the mathematical theory behind cryptography and coding: Finite fields and quadratic residues, primality and factoring, foundations from elliptic curves and Galois theory. On this mathematical basis further applications from coding theory are introduced: BCH codes, Reed-Solomon codes, Burst Error-correcting codes, Convolutional codes.
PA	broadened knowledge and deepened understanding in the mathematical foundations of cryptography and coding theory
PF	Klausur (120 min.) bzw. mündliche Prüfung (30 min.)
LI	<ul style="list-style-type: none"> • Hankerson, D.R. et al. : Coding Theory and Cryptography - The Essentials. Second Edition, Revised and Expanded. Marcel Dekker, inc. New York, 2000. • Koblitz, Neal: A Course in Number Theory and Cryptography. Second Edition. Springer Verlag, New York, 1994.
IV	Applications and tools in Cryptography and Coding

TI	Applied information representation
GB	
AL	Vorlesung mit Übung
LP	6
KB	Properties and concepts frequently used in information systems are studied with respect to presentation to a human user. Techniques and tools of information visualization are introduced with an emphasis on the interaction between internal operations on represented knowledge and facilities available to the perceptor.
PA	Broadened knowledge and understanding of technics and tools of applied information representation
PF	Klausur (120 min.) bzw. mündliche Prüfung (30 min.)
LI	Robert Spence: Information Visualization. ACM Press/Addison-Wesley, 2001.
IV	

TI	Knowledge representation
GB	
AL	Vorlesung mit Übung
LP	9
KB	The art and science of expressing knowledge in a formal language enables machine reasoning. Database schema languages provide a starting point. The emphasis is on first-order logic and its specialised offspring: functional expressions/Lisp, KIF/Ontolingua, Horn clauses/Prolog, description logics including variants, and graph-based languages. The trade-off between expressiveness and computational complexity.
PA	Broadened knowledge in theory and methods used for knowledge representation.
PF	Klausur (120 min.) bzw. mündliche Prüfung (30 min.)
LI	<ul style="list-style-type: none"> • John F. Sowa: Knowledge Representation. Brooks/Cole Thomson Learning, Pacific Grove, 2000. • Specifications: RDF Model & Syntax/RDFS, XML-Schema, Semantic Web WG, DAML/OIL.
IV	Applied Information Representation \input{\mdpath/methodpres}

TI	Formal methods of information representation
GB	
AL	Vorlesung mit Übung
LP	6
KB	Description logics, feature structures and graph-based languages are covered in depth. Links are built between logic tools and methods of category theory (categorical logic).
PA	Knowledge and deepened understanding of formal methods of information representation.
PF	Klausur (120 min.) bzw. mündliche Prüfung (30 min.)
LI	<ul style="list-style-type: none"> • J. Lambek, P.J. Scott: Introduction to higher order categorical logic. Cambridge studies in advanced mathematics 7, 1986. • M. Barr, C. Wells: Toposes, Triples and Theories. Grundlehren der mathematischen Wissenschaften 278, Springer, 1985. • G.M. Kelly: Basic concepts of enriched category theory. London Mathematical Society Lecture Note Series 64, 1982.
IV	Applied Information Representation, Knowledge Representation

TI	Organizational aspects of the information chain
GB	
AL	Vorlesung mit Übung
LP	9
KB	
PA	
PF	Klausur (120 min.) bzw. mündliche Prüfung (30 min.)
LI	
IV	

TI	Methodology
GB	
AL	Vorlesung mit Übung
LP	6
KB	
PA	
PF	Klausur (120 min.) bzw. mündliche Prüfung (30 min.)
LI	
IV	

TI	Methods and theory of Clustering
GB	
AL	Seminar
LP	6
KB	Notions of metric and pseudo-metric spaces and distances between (pseudo-)par metric spaces are introduced, as well as methods like single, complete, and combinatorial clustering. Starting from this classic theory the most recent methods of this research area are discussed.
PA	broadened knowledge in recent methods and foundational theory of clustering
PF	mündliche Vorträge und schriftliche Ausarbeitungen
LI	<ul style="list-style-type: none"> • Peter H. A. Sneath; Robert R. Sokal: Numerical taxonomy : the principles and practice of numerical classification. Freeman, San Francisco, 1973. • Jardine, Nicholas and Sibson, Robin: Mathematical Taxonomy. John Wiley & Sons Ltd, London, 1977. • Hazewinkel: Classification in mathematics, discrete metric spaces, and approximation by trees. Nieuw Archief voor Wiskunde, 13(3):325-261, 1995. • recent publications on the subject
IV	applied information representation, knowledge representation

TI	Neural Networks
GB	
AL	Vorlesung mit Übung
LP	9
KB	The course covers various neural architectures, their theoretical foundations and concrete applications. In particular, the following methods will be considered: perceptrons, feedforward networks, support vector machines, RBF-networks, partially recurrent networks, Hopfield networks, Boltzmann machines, PCA, LVQ, SOM, NG.
PA	Broadened knowledge and understanding in neural networks.
PF	Klausur (120 min.) bzw. mündliche Prüfung (30 min.)
LI	<ul style="list-style-type: none"> • Christopher M. Bishop, Neural Networks for Pattern Recognition, Clarendon Press, Oxford, 1997. • Brian D. Ripley, Pattern Recognition and Neural Networks, Cambridge University Press, 1999.
IV	Basic knowledge in analysis, algebra, statistics, programming skills.

TI	Information Retrieval
GB	
AL	Vorlesung mit Übung
LP	9
KB	Basic concepts of information retrieval: indexing, matching, relevance. Approaches to information retrieval: controlled versus uncontrolled terms, manual versus automatic indexing, absolute matching versus ranking; query by example, relevance feedback, probabilistic retrieval, language models; "social information retrieval"; scatter/gather methods. User interfaces for information retrieval. Designing an information retrieval system as a micro-economic optimisation problem.
PA	Broadened knowledge and understanding of techniques and methods in the area of information retrieval.
PF	Klausur (120 min.) bzw. mündliche Prüfung (30 min.)
LI	R. Baeza-Yates and B. Ribeiro-Neto: Modern information retrieval. ACM Press/Addison-Wesley, 1999.
IV	

AB	Programming Project
GB	
AL	Project
LP	9
KB	
PA	
PF	Protokolle und Programme (Programmquellen)
LI	
IV	

Wahlpflichtmodule

It is recommended to choose the optional courses [6 ECTS credit points] in the areas of Mathematics, Economics, Law (Data Protection, Copyright) or Psychology (Software Ergonomics, Knowledge management).

Anlage 5

Studienplan
Information Engineering – Master-Program

Semester	Course	ECTS
1	Applications and tools in Cryptography and Coding	9
	Applied information representation	6
	Organizational aspects of the information chain	9
	Optional course or courses	6
		30
2	Mathematical foundations of Cryptography and Coding	9
	Knowledge representation	9
	Methodology	6
	Methods and theory of Clustering	6
		30
3	Formal methods of information representation	6
	Neural Networks	9
	Information Retrieval	9
	Programming Project	6
		30
4	Final Seminar	4
	Optional course or courses	6
	Master Thesis and Presentation	20
		30

It is recommended to choose the optional courses in the areas of Mathematics, Economics, Law (Data Protection, Copyright) or Psychology (Software Ergonomics, Knowledge Management).

Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Fremdsprachenhochschule Tianjin und der Universität Osnabrück

Die Fremdsprachenhochschule Tianjin, VR China, und die Universität Osnabrück, Deutschland, treffen folgende Vereinbarungen, um die akademische und pädagogische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen beiden Hochschulen zu fördern.

1. Rahmen der Zusammenarbeit

Die Zustimmung beider Parteien vorausgesetzt, schließen die Bereiche der Zusammenarbeit jedes Programm ein, das von einer der beiden Hochschulen angeboten wird und das von beiden Seiten als wünschenswert und lohnend angesehen wird und nach Meinung beider die kooperative Beziehung zueinander fördert.

Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Austausch von Lehrkräften
- Austausch von Studierenden
- Spezielle Programme von kurzer Dauer
- Gegenseitiger Besuch von Zuständigen
- Austausch von Büchern und Unterlagen.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine/n Beauftragte/n, welche/r die exekutive Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.
Von der Fremdsprachenhochschule Tianjin werden das LFI -Long Feng priv. wirtschaftliches Institut für China-Consulting- als Koordinator und Frau Prof. Sun Ailing, Kanzlerin des Fachbereiches Deutsch der Fremdsprachenhochschule Tianjin als Projektverantwortliche benannt. Von der Universität Osnabrück wird die Leiterin des Akademischen Auslandsamtes benannt.

2. Austausch von Lehrkräften

2.1. In beiderseitigem Einvernehmen werden Lehrkräfte ausgetauscht, um konkrete akademische Programme durchzuführen.

2.2. Die Heimatuniversität zahlt ihrer Mitarbeiterin/ihrer Mitarbeiter für die Dauer des Austausches ihr/sein volles Gehalt. Die Gastuniversität stellt einen Arbeitsraum zur Verfügung, hilft bei der Wohnungssuche, und sorgt für den Zugang zur Bibliothek und anderen Einrichtungen.

2.3. Reisekosten für Hin- und Rückweg zur bzw. von der Gastinstitution werden von der Heimatinstitution getragen. Alle weiteren Bedingungen, die Unterkunft und Unterhalt betreffen, werden zwei Monate vor Beginn des Austausches schriftlich vereinbart.

3. Austausch von Studierenden

3.1. Aufenthalt von Studierenden der Fremdsprachenhochschule Tianjin an der Universität Osnabrück

3.1.1. Es wird vereinbart, dass jährlich 10 bis 15 Studierende der Germanistik der Fremdsprachenhochschule Tianjin im Rahmen des Projektes „3 + 1“ (Das vierjährige Germanistikstudium gliedert sich wie folgt: Vier Semester Studium in China, zwei Semester Studium in Deutschland, zwei Semester Studium in China mit anschließender Abschlussprüfung) nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium (vier Semester) zwei Semester an der Universität Osnabrück (in der Regel Winter- und Sommersemester) studieren werden. Das an der Universität Osnabrück zu absolvierende dritte Studienjahr wird in den Lehrplan der Studierenden integriert und von der Fremdsprachenhochschule Tianjin voll anerkannt.

3.1.2. Die Studierenden werden von der Fremdsprachenhochschule Tianjin nominiert. Alle Nominierungen erfolgen mit Rücksicht auf die an der Universität Osnabrück geltenden Zulassungsbedingungen.
Die Studierenden müssen sich offiziell bei der Universität Osnabrück bewerben und die verlangten Unterlagen vorlegen. Die Universität Osnabrück entscheidet über die Annahme der nominierten

Studenten. Zulassungsanträge und Dokumente der nominierten Austauschstudenten müssen der Universität Osnabrück für das im Wintersemester beginnende Studium spätestens am 01. Juli zugestellt werden.
Die Studierenden unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studierenden der Universität Osnabrück und genießen dieselben Rechte.

3.1.3. Es wird angestrebt, zwischen den beteiligten Institutionen und den Studierenden ein Learning Agreement, abzuschließen, das die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen benennt. Die Studierenden haben das Recht, an allen von der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen (inkl. der kostenfreien studienbegleitenden Deutschkurse) teilzunehmen. Sofern gewünscht wird, dass für die Studierenden ein zusätzliches Lehrangebot (z.B. Intensivsprachkurse) bereitgestellt wird, so bedarf dieses einer gesonderten Vereinbarung.

3.1.4. Die Universität Osnabrück ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Eine Unterbringung erfolgt in der Regel in Studentenwohnheimen. Die Anmietung der Zimmer muss für das gesamte Studienjahr erfolgen (01. Oktober bis 30. September).

3.1.5. Die Studierenden müssen über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Studienaufenthalt in Deutschland verfügen. Sie sind eigenverantwortlich für:

- Reisekosten
- Sozialbeiträge der Universität Osnabrück
- Krankenversicherung
- Unterkunft und Verpflegung
- Bücher und persönliche Ausgaben.

3.1.6. Die Studierenden verpflichten sich gegenüber der Fremdsprachenhochschule Tianjin, nach dem einjährigen Studienaufenthalt an der Universität Osnabrück an ihre Heimathochschule zurückzukehren.

3.2. Aufenthalt von Studierenden der Universität Osnabrück an der Fremdsprachenhochschule Tianjin

Im Gegenzug kann die Universität Osnabrück jährlich 10 bis 15 Studierende zu einem einjährigen Studium der chinesischen Sprache an die Fremdsprachenhochschule Tianjin entsenden. Die Teilnahme an dem Unterricht ist kostenfrei. Ziff. 3.1.2., 3.1.4. und 3.1.5. gelten sinngemäß.

4. Dauer und Inkrafttreten des Abkommens

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von drei Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei Jahre, sofern keiner der Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch die Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten und gestempelten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück

Prof. Dr. Rainer Künzel

Präsident

Osnabrück, den 11.07.2003

Fremdsprachenhochschule Tianjin

Xiu Gang

Präsident Xiu Gang

Tianjin, den



AGREEMENT ON STUDENT EXCHANGE
BETWEEN
THE UNIVERSITY OF OSNABRÜCK AND HITOTSUBASHI UNIVERSITY

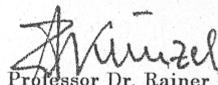
The University of Osnabrück in Germany and Hitotsubashi University in Japan have agreed to conclude the Agreement on Student Exchange, in relation to the exchange of undergraduate and graduate students (hereinafter referred to as exchange students), based upon the principles of equality and reciprocity, as follows.

1. Each year during the term of this Agreement, not more than two (2) regularly enrolled students from the University of Osnabrück and not more than two (2) regularly enrolled students from Hitotsubashi University may be enrolled for one academic year at the partner university. It is expected that the numbers of students participating from each University will be balanced by the end of the five year term of this Agreement.
 - a. Exchange students shall have completed at least two (2) years of undergraduate university work.
 - b. The field of study for each exchange student must be such that the host university can appoint a qualified supervisor or provide an appropriate course of study.
 - c. Exchange students shall possess sufficient language proficiency, as determined by the host university, in order to follow lectures and carry out research work at the host university.
 - d. Exchange students shall continue as candidates for degrees at their home university and shall not be candidates for degrees at the host university.
 - e. For each exchange student, the host university will provide to the home university appropriate documentation concerning course work undertaken and grades earned by said students while enrolled at the host university; such course work shall be accredited according to the rules of the home university.
2. The home university shall initially select exchange students and then nominate them for admission to the partner university. The final admission decision will be made in each case by the receiving university.
 - a. Hitotsubashi University students will be enrolled in one of the undergraduate faculties or graduate schools at the University of Osnabrück as may be appropriate to their academic needs.
 - b. The University of Osnabrück's students will be enrolled in one of the undergraduate faculties or graduate schools at Hitotsubashi University as may be appropriate to their academic needs.

3. The period of enrollment by exchange students in the host university shall be one (1) academic year starting in April or October both at the University of Osnabrück and Hitotsubashi University.
4. Exchange students shall pay to their home university such tuition and fees as may be required by their home university and no examination, matriculation or tuition fees shall be charged by the host university for said exchange students.
5. Travel expenses, cost of living, health insurance and health care fees or other necessary expenses incurred by exchange students shall be the responsibility of the exchange students. Exchange students may apply to German agencies or to Japanese agencies for fellowships and scholarships. Each university shall make an effort to inform the other concerning the availability of relevant fellowships and scholarships for foreign students.
6. The host university shall make every reasonable effort to ensure that exchange students are provided assistance in finding adequate housing.
7. Exchange students shall be subject to legal provisions of the Government of the host country and rules and regulations of the host university.
8. This Agreement shall become effective on the first day of April 2003 and shall remain valid thereafter for five (5) years. The renewal of this Agreement shall be discussed by the two institutions no less than six (6) months prior to its natural termination. It is understood that, during the term of this Agreement, this Agreement may be amended at any time when necessary by mutual consent, and that either university may terminate this Agreement effective at the end of any academic year by giving at least six (6) months written notice to the other university.

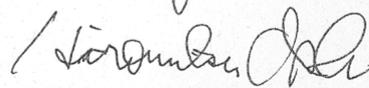
This Agreement is drawn up in duplicate versions, one in English and one in Japanese, with both versions having equal validity, and each party to the Agreement will retain one copy of each version.

Date July 11, 2003


Professor Dr. Rainer Kunzel
President

THE UNIVERSITY OF OSNABRÜCK

Date July 3, 2003


Professor Dr. Hiromitsu Ishi
President

HITOTSUBASHI UNIVERSITY

